



Umwelt- und Raumplanung

DDG 18 0031

30.11.2022

Artenschutzfachbeitrag

Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf

Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26, 09232 Hartmannsdorf
Telefon +49(0) 3722 712 - 0
www.mineral.eu



Artenschutzfachbeitrag

Erweiterung des Gneistagebaus Pockau-Görsdorf

Objekt	Gneistagebau Pockau-Görsdorf
Lage	Freistaat Sachsen Erzgebirgskreis Stadt Pockau-Lengefeld, Gemarkung Görsdorf
Auftraggeber	Mineral Baustoff GmbH Chemnitzer Straße 26 09232 Hartmannsdorf Telefon: +49(0)3722-712-0 Internet: www.mineral.eu
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon: 0351 6587 78-0 E-Mail: info@gub-dresden.de Internet: www.gub-ing.de
Bearbeiter	T. Hösel, M.Sc. M. Mautsch, M.Sc.
Projekt-Nr.	DDG 18 0031
Datum	30.11.2022



Dr. D. Meyer
Projektleiter



T. Hösel, M.Sc.
Projektingenieur

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsunterlagen	
1 Einleitung	10
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	10
1.2 Rechtliche Grundlagen	10
1.2.1 Gesetze und Vorschriften	10
1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	11
2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	14
2.1 Planungsgebiet	14
2.2 Beschreibung des Vorhabens	15
2.3 Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	19
3.1 Datengrundlagen	19
3.2 Methodik	19
4 Bestandserfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums	21
4.1 Potentiell Relevantes Artenspektrum	21
4.2 Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten	21

4.2.1	Pflanzen	21
4.2.2	Vögel	21
4.2.3	Reptilien	30
4.2.4	Amphibien	30
4.2.5	Säugetiere	30
4.2.6	Insekten	32
4.2.7	Fische und Rundmäuler	32
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	33
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	33
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	36
6	Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen	37
6.1	Vorbemerkungen	37
6.2	Wirkprognose Vögel	39
6.2.1	Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i>	39
6.2.2	Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i>	41
6.2.3	Flussregenpfeifer – <i>Charadrius dubius</i>	43
6.2.4	Grauspecht – <i>Picus canus</i>	46
6.2.5	Grünspecht – <i>Picus viridis</i>	48
6.2.6	Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	50
6.2.7	Schwarzspecht – <i>Dryocopus martius</i>	52
6.2.8	Schwarzstorch – <i>Ciconia nigra</i>	54
6.2.9	Sperlingskauz – <i>Glaucidium passerinum</i>	57
6.2.10	Wachtelkönig – <i>Crex crex</i>	59
6.2.11	Waldkauz – <i>Strix aluco</i>	62

6.2.12	Uhu – <i>Bubo bubo</i>	64
6.2.13	Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter	66
6.2.14	Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter	68
6.2.15	Bodenbrüter	70
6.3	Wirkprognose Fledermäuse	72
6.3.1	Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i>	72
6.3.2	Kleine Hufeisennase – <i>Rhinolophus hipposideros</i>	74
6.3.3	Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	76
6.3.4	Mückenfledermaus – <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	78
6.3.5	Rauhautfledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i>	80
6.3.6	Mopsfledermaus – <i>Barbastella barbastellus</i>	82
6.3.7	Braunes Langohr – <i>Plecotus auritus</i>	84
6.3.8	Großes Mausohr – <i>Myotis myotis</i>	86
6.3.9	Nordfledermaus – <i>Eptescius nilsonii</i>	88
6.3.10	Fransenfledermaus – <i>Myotis natteri</i>	90
6.3.11	Wasserfledermaus – <i>Myotis daubentonii</i>	92
6.4	Wirkprognose Reptilien	94
6.4.1	Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i>	94
6.5	Wirkprognose Insekten	97
6.5.1	Nachtkerzen-Schwärmer – <i>Proserpinus proserpina</i>	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vom Vorhaben durch Flächeninanspruchnahme betroffene Biotoptypen	17
Tabelle 2:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld, ihr Status sowie Einschätzung der Prüfrelevanz.	23
Tabelle 3:	Abzuprüfende Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (Einzelprüfung) und Gilden (Zusammenfassende Prüfung)	29
Tabelle 4:	Abzuprüfende Reptilienarten	30
Tabelle 5:	Abzuprüfende Fledermausarten	31
Tabelle 6:	Abzuprüfende Insektenarten	32

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Artenschutzmaßnahmen Wachtelkönig M 1 : 3 000
----------	--

Verzeichnis der Bearbeitungsunterlagen

- [U 1] Rahmenbetriebsplan einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Sächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 14.10.1994.
- [U 2] Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes (fakultativ, gemäß § 52 Abs. 2 BBergG) vom 14.10.1994 zur Gewinnung und Aufbereitung von natürlichem Gestein im Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittlerer Erzgebirgskreis. Sächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 22.10.1996.
- [U 3] 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplans für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittl. Erzgebirgskreis, für das Vorhaben „Erweiterung der Betriebsfläche innerhalb eines firmeneigenen Flurstücks“. Westsächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 04.02.1999.
- [U 4] Änderung Fakultativer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Baustoffbetriebe Sachsen GmbH, Hartmannsdorf, 01.10.2005.
- [U 5] Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Görsdorf, Betriebsnummer 7239. Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 31.08.2006.
- [U 6] Beratungsprotokoll eines Termins zwischen der G.U.B. Ingenieur AG und der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises zur Festlegung der Inhalte und des Untersuchungsraumes der faunistischen und vegetationskundlichen Erfassungen 30.01.2018 Marienberg.
- [U 7] LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: TLMNU
- [U 8] Bundesamt für Naturschutz (BfN): Kartenviewer und Steckbriefe der Landschaften in Deutschland. <https://geodienste.bfn.de/landschaften> - zuletzt abgerufen: 29.04.2019
- [U 9] Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen.
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>)
abgerufen am 21.12.2018
- [U 10] Südbeck, P. et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- [U 11] Gutachten zur Kartierleistung im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung Steinbruch Pockau“
Büro Landschaftsökologie Moritz
Oktober 2018. Kreischau
- [U 12] Kartierbericht Avifauna – Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf
G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden
04.01.2019. Dresden

- [U 13] Biotop- und Lebensraumtypenkartierung – Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf
G.U.B. Ingenieur AG NL Dresden
in Bearbeitung.
- [U 14] Beratungsvorlage für den Scoping Termin zum Planfeststellungsverfahren - Erweiterung Gneistagebau Pockau Görsdorf
Antragsteller: Mineral Baustoff GmbH, Antragsverfasser: G.U.B. Ingenieur AG
08.02.2019, Dresden
- [U 15] Beratungsprotokoll eines Termins (25.04.2019) zwischen der G.U.B. Ingenieur AG und der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises Umwelt- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Bearbeitung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren
26.04.2019, Marienberg/Dresden.
- [U 16] FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete, Schutzgebiete, gesetzl. Geschützte Biotope und Biotop- und Landnutzungskartierung – digitale Daten und Kartenviewer. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), umwelt.sachsen.de (zuletzt abgerufen am 25.04.2019)
- [U 17] Abfrage von Daten geschützter Arten aus der Artdatenbank MultiBaseCS zur Erweiterung des Steinbruchs Görsdorf.
Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung Umwelt und Sicherheit, Ref. Umwelt und Forst, SG Naturschutz/Landwirtschaft
05.06.2018, Marienberg
- [U 18] Artdaten aus der zentralen Artdatenbank (ZeNA) des LfULG
13.03.2018 + 04.07.2018
- [U 19] Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp, H.; & Ulbricht, J. : Brutvögel in Sachsen
Hrsg: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dresden. 2013
- [U 20] Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. 2015
- [U 21] Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Hoppegarten. März 2015
- [U 22] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV): Informationen zum Arten- und Naturschutz.
www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de – zuletzt abgerufen: 06.05.2019
- [U 23] Bundesamt für Naturschutz (BfN): Informationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
www.ffh-anhang4.bfn.de – zuletzt abgerufen: 14.01.2019
- [U 24] Landesdirektion Sachsen: Bescheid zum Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 SächsLPIG zum Vorhaben „Erweiterung Gneistagebau Pockau“
Chemnitz, 22.10.2020

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Mineral Baustoff GmbH betreibt unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Genehmigunggrundlage für den gegenwärtigen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieb ist der am 04.06.1997 durch das Bergamt Chemnitz zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan [U 1] einschließlich seiner 1. und 2. Ergänzung [U 2] [U 3] sowie die mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 31.08.2006 [U 5] zugelassene Änderung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes vom 01.10.2005 [U 4]. Die Zulassung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Innerhalb des bestehenden Bergrechts sind die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft. Neuere, mittels Geoelektrik erzielte Erkundungsergebnisse ergaben, dass sich die Lagerstätte in nördliche Richtung fortsetzt. **Das Unternehmen strebt daher eine Erweiterung der Abbaugrenzen um ca. 4,46 ha über die genehmigten Abbaugrenzen hinaus nach Norden und Westen an.** Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Lagerstättenbereiche und der dann möglichen weiteren Vertiefung des Steinbruchs würde sich die Rohstoffreserve um ca. 10 Mio. t erhöhen. Bei einer Jahresförderung von 300.000 t entspräche dies einer zusätzlichen Laufzeit des Steinbruchs von rund 33 Jahren.

Die geplante Erweiterungsfläche berührt das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Flöhatal“ (EU-Melde-Nr. 5144-301). Daher ist für das Vorhaben ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG aufzustellen und ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dazu wurde am 04.04.2019 ein Scopingtermin durchgeführt.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die geplante Erweiterung Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen ausgehen, die zu den besonders und/oder streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und damit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen. Diese sind als striktes Recht abwägungsfest zu betrachten. Daher ist zu prüfen, ob die Planung Belange des besonderen Artenschutzes berührt und mit den betreffenden Schutzbestimmungen vereinbar sind. Falls notwendig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

Als Grundlage dienen umfangreiche faunistische Erfassungen aus dem Jahr 2018. Unterstützend werden Daten des LfULG und der uNB Erzgebirgskreis verwendet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Gesetze und Vorschriften

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind die artenschutzrechtlich

relevanten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln und hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu betrachten sowie ggf. notwendige Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten **streng** geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG)
- Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant.

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Arten nach Rechtsverordnung § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die erfassten [U 12][U 11] planungsrelevanten Arten werden in vorliegendem Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit nötig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind.

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Januar 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet [U 7]. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG

ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach [U 7] fallen „unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...]“. Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wildlebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach [U 7] ist dies der Fall, „[...] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“ Es kann darüber hinaus „[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist. Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3. [U 7].

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach [U 7] sind „als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“ geschützt. „Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.“

Nach [U 7] ist „eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:

- „die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit attestiert werden kann“

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Es müssen „durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).“ Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Nach [U 7] ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn „...die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“. Im Rahmen der Ausnahmezulassung können gegebenenfalls „...spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen’ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)’ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.“ Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) zum Beispiel „...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.“ Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Planungsgebiet

Das Vorhabengebiet befindet sich im Erzgebirgskreis, im südlichen Teil von Sachsen, unmittelbar westlich der Ortslage von Görsdorf, einem Ortsteil der Stadt Pockau-Lengefeld. Pockau selbst liegt etwa 500 m südwestlich des Steinbruches. Durch die Stadt verläuft die Bundesstraße B 101. Damit ist der Tagebau direkt an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Die geplante Erweiterungsfläche liegt in der Gemarkung Görsdorf der Stadt Pockau-Lengefeld. Die Lage des Vorhabengebietes ist dem Kartierbericht [U 12] zu entnehmen.

Die geplante Erweiterungsfläche und der 150 m-Radius werden zum größten Teil forstwirtschaftlich genutzt (etwa 2,70 ha). Es dominieren Nadelholzbestände mit Gemeiner Fichte als Hauptbaumart. In einigen Bereichen sind Laubbaumarten untergemischt. Entlang der Böschungen des Tagebaus haben sich ruderalen Gras- und Staudenfluren mit hohem Verbuschungsgrad herausgebildet. Im Laufe fortwährender Sukzession sind im Südwesten vorwaldähnliche Bereiche entstanden. Der südliche Teil des 150-m-Radius stellt offenes Steinbruchgelände dar. Der den Waldflächen zugewandte Teil am Hang zur Flöha wird extensiv landwirtschaftlich genutzt (ca. 1,05 ha). Der östliche Bereich stellt eine Grünlandbrache dar.

Die Erweiterungsfläche befindet sich anteilig im SPA Gebiet „Flöhatal“ (EU-Meldenr. 5144-451) sowie vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saidenbachtalsperre“. Etwa 100 m westlich der Erweiterungsfläche grenzt das FFH-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Meldenr. 5144-301) an.

Naturräumlich ist das Plangebiet den „Unteren Lagen des Mittelerzgebirges“ zuzuordnen. Diese Naturraumeinheit gehört zur Großlandschaft „Deutsche Mittelgebirgsschwelle [U 8]. Östlich schließt sich unmittelbar die Landschaft „Untere Lagen des Osterzgebirges“ an. Beide werden als Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft klassifiziert. Die Flussläufe im Gebiet (hier: die Flöha) folgen überwiegend dem Relief in nordwestlicher Richtung und sind zumeist als Kerbsohlentäler oder Kerbtäler ausgebildet. Ein Großteil der Flächen innerhalb der Naturraumeinheit sind waldbestanden, wobei der Anteil sekundärer Fichtenforsten dominiert. Innerhalb von Rodungsinseln wird Landwirtschaft betrieben.

Die nächstgelegenen Ortschaften sind:

Görsdorf:	300 m (SO)
Pockau:	1.300 m (SW)
Lengefeld:	2.600 m (W)

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des zur beantragten Rahmenbetriebsplanges und Bereiche bis ca. 1.000 m Entfernung im Westen, Norden und Osten, die in funktionalem Zusammenhang mit der Erweiterungsfläche stehen. Je nach untersuchter Art bzw. Artengruppe wurde der Erfassungsbereich an die tatsächlichen Ansprüche, Lebensräume und Wirkradien der einzelnen Arten angepasst [U 11][U 12].

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Zur ausführlichen Beschreibung des Vorhabens und zur kartographischen Darstellung der geplanten Abbauentwicklung wird auf den Erläuterungsbericht zum Rahmenbetriebsplan sowie die ihm als Anlage A3 beigefügten technischen Unterlagen verwiesen. Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Gneisabbaus in der Lagerstätte Görsdorf innerhalb der Erweiterungsfläche nördlich und nordwestlich der Abbaugrenzen des bisherigen fakultativen Rahmenbetriebsplanes vom 04.06.1997 [U 1] und dessen Ergänzungen [U 2][U 3]. **Die geplante Erweiterung beansprucht insgesamt etwa 4,46 ha. Wovon ca. 3,33 ha zum Abbau vorgesehen sind und die übrigen Flächen als Nebenflächen geplant werden.** Zusätzlich soll der Tagebau um 40 m – auf dann + 350 mNHN – vertieft werden.

Außerhalb des Tagabaus sind keine weiteren Halden vorgesehen. Wie bisher wird Abraum in einen neuanzulegenden, umlaufenden Schutzwall eingebaut bzw. auf einer zugelassenen (SBP) Innenkippe verbracht. Die Aufbereitungs-, Transport- und Tagesanlagen werden am bestehenden Standort weiter betrieben. Die vorhandene Bandtrasse wird weiterhin genutzt und im Laufe des Abbaus versetzt. Die innerhalb des Tagebaus anfallenden Oberflächenwässer werden auf der tiefsten Sohle in einem zentralen Pumpensumpf erfasst und nach Bedarf mit Pumpen gehoben und über eine Rohrleitung dem Betriebshof zugeführt bzw. in den Görsdorfer Bach eingeleitet. Für das Entwässerungssystem liegen wasserrechtliche Erlaubnisse mit Befristung bis zum 31.12.2030 vor. Durch die Erweiterung sind diese Erlaubnisse aufgrund geringfügig veränderter hydrologischer und hydrogeologischer Situation anzupassen.

Nach Beendigung des Steinbruchbetriebes wird in der verbleibenden Hohlform voraussichtlich ein Restsee entstehen.

Die Wiedernutzbarmachung der Erweiterungsflächen folgt der generellen Konzeption zur Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Pockau-Görsdorf gemäß dem Rahmenbetriebsplan (RBP) vom 04.06.1994 [U 1]. Dem Wiedernutzbarmachungskonzept liegen die im fakultativen Rahmenbetriebsplan zugelassenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugrunde. Änderungen ergeben sich lediglich bezüglich der Lage und den Flächenanteilen der Einzelmaßnahmen. Die Wiedernutzbarmachung erfolgt bereits kontinuierlich während der Laufzeit des Vorhabens (Aufforstung Innenkippe).

Hauptziel der Wiedernutzbarmachung gemäß dem geltenden Rahmenbetriebsplan ist die „.... Anbindung und Verknüpfung des endgestalteten Restloches und seines bergbaulichen Umfeldes mit dem Landschaftsraum“. An dieser grundsätzlichen Zielsetzung wird auch nach der geplanten Erweiterung des Steinbruchs festgehalten. Der am Ostrand des Steinbruchs bereits vorhandene Erdwall (Schutzwall) wird über den Umring der Erweiterungsfläche verlängert. Zur Verbesserung seiner Immissionsschutzfunktion wird er mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bestockt. Damit ist er auch in Kombination mit aufkommender Sukzession gut geeignet, den Steinbruch gegenüber Einblicken von dem nördlich folgenden Höhenrücken zu verbergen und in dieser Funktion auch der Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu dienen.

Im oberen Bereich des Endböschungssystems wird sich ohne weiteres Zutun rasch eine wertvolle Gehölz- und Felsvegetation einstellen, wie sie schon heute auf den älteren Böschungen des bestehenden Bruches vorhanden ist. In den unteren Bereichen des Steinbruchs wird nach Einstellung der bergbaulichen Wasserhaltung über längere Zeiträume voraussichtlich ein Restsee entstehen.

Die Herstellung dieses Gewässers ist aufgrund der derzeit noch nicht abschließend zu klärenden Randbedingungen nicht Gegenstand des Vorhabens.

Im Zuge der Tagebauerweiterung ist im Einzelnen Folgendes geplant:

- Aufweitung des Tagebaus nach Norden und um insgesamt 3,2 ha,
- Vertiefung des Tagebaus um 40 m auf dann + 350 m NHN,
- Verlängerung der Laufzeit des Steinbruchs um 25 Jahre
- Anpassung der genehmigten Wiedernutzbarmachung (s. Anlagen zum RBP)
- Dauerhafte Umwandlung von Wald auf 2,92 ha
- Aufforstung der Innenhalde im nachlaufenden Betrieb
- Anlage eines Schutzwalles und neue Wegeführung um den Tagebau im Norden und Nordwesten
- Umverlegung von Kabeltrassen im Randbereich des Tagebaus

2.3 Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der von ihnen möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen und Störungen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten beschrieben.

Durch den Abbau des Rohstoffes in der Erweiterungsfläche sind verschiedene Wirkungen während der Betriebsphase zu erwarten. Die bisherige Jahresproduktion wird beibehalten. Zusätzliche Fahrzeuge oder Maschinen werden nicht benötigt. Daher sind keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten. Die Wirkfaktoren sind bedingt durch die aktuelle Nutzung bereits vorhanden und verlagern sich im Zuge Erweiterung lediglich auf andere Flächen. Durch die geplante Vertiefung des Steinbruchs ist zudem eine Verminderung störender Emissionen nach außen hin zu erwarten.

Folgende, im Verlauf der gesamten Betriebsdauer vorhandene Beeinträchtigungen sind zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Die durch den geplanten Abbau neu in Anspruch zu nehmende Fläche beträgt insgesamt etwa 4,46 ha. Davon entfallen 3,33 ha auf die reine Abbaufäche und 1,13 ha auf Schutzumwallung, Nebenflächen und Wege. Aufbereitungs-, Transport- und Tagesanlagen werden am bestehenden Standort weiterbetrieben. Hierfür ist keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich. In Tabelle 1 sind alle betroffenen Biotoptypen mit ihren Flächengrößen dargestellt. Für alle Flächen gilt, dass sie vorübergehend als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren gehen werden.

Tabelle 1: Vom Vorhaben durch Flächeninanspruchnahme betroffene Biotoptypen

Bezeichnung	Fläche [ha]
WÄLDER UND FORSTEN	
01.08.200 - Fichtenforst	2,13
01.10.120 – Vorwald frischer Standorte	0,01
GEBÜSCHE, HECKEN UND GEHÖLZE	
02.01.200 – Gebüsch frischer Standorte	0,1
02.02.100 – Feldhecke	0,02
GRÜNLAND	
06.01.500 – Sonstiges artenreiches Feuchtgrünland	0,005
06.02.200 – Sonstiges extensives Grünland frischer Standorte	0,54
STAUDENFLUREN UND SÄUME	
07.02.200 – Schlagflur bodensaurer Standorte	0,31
07.03.200 – Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	0,22
FELS, GESTEINS- UND ROHBODENBIOTOPE	
09.02.120 – Natürlicher basenarmer Silikatfels (§)	0,08
09.06.100 – Steinbruch, anthropogene Gesteinshalde	0,02
09.07.120 – unbefestigter Feldweg	0,08

Der überwiegende Teil der Flächeninanspruchnahme betrifft forstliche Strukturen. Die Hauptbaumart ist dabei Fichte. Es handelt sich überwiegend um schwaches Baum- und zum Teil Stangenholz. Natürlicher Jungwuchs ist überall in diesen Bereichen vorhanden. Kleinstflächig sind Vorwaldflächen, Gebüsche, ruderalen Fluren sowie Feuchtgrünland betroffen. Die Inanspruchnahme der genannten Biotope bedeutet den Verlust bzw. Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere von frei- und gebüschbrütenden Vögeln sowie den Verlust von Lebensraumstrukturen verschiedener Fledermausarten. Für letztere können sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch Jagdhabitats oder Flugstrukturen betroffen sein.

Im Zuge der Erweiterung werden randliche Böschungsbereiche in Anspruch genommen. Dabei können Lebensräume für wärmeliebende Tiere und Pflanzen wie Nachtkerzenschwärmer oder Zauneidechse vorübergehend verloren gehen. Außerdem gehen in diesen Bereichen Brutplätze verschiedener Vogelarten der Gilde der Gebüschbrüter verloren.

Schall-, Staub- und Abgasemissionen

Während des laufenden Betriebes kommt es zu Schall- und Staubemissionen durch u.a. Maschinen- und Fahrzeugbewegung sowie durch Sprengungen. Immission von Stäuben und Abgasen kann das Ökosystem beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. Abgase von Fahrzeugen, die zur Abraumberäumung eingesetzt werden, können beispielsweise temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass

Stäube angrenzende Gehölzstrukturen als Nistplätze der Brutvögel vorübergehend unbrauchbar machen. Durch notwendige Sprengungen und dadurch hervorgehende Erschütterungen könnten empfindliche Tierarten gestört werden. Tiere, die im und um den Tagebau leben, sind aber an ähnliche Belastungen und Störungen gewohnt. Die Waldflächen, insbesondere Norden und Südweasen haben schallmindernde Wirkung. Die Tieflage des Abbaubereiches, die sich durch das Vorhaben noch erhöht, vermindert zudem die Ausbreitung von Emissionen in weiter entfernte Bereiche.

Visuelle Störreize

Optische Störreize gehen von der Bewegung der Fahrzeuge und Geräte, in den Dämmerungsstunden auch von ihren Beleuchtungseinrichtungen aus sowie vom Personal aus. Böschungswälle an den Tagebaurändern und Gehölzstrukturen, die sich um den Tagebau herum befinden sowie die generelle Tieflage, reduzieren die Wirkung solcher Störreize.

Zerschneidung/ Barrierewirkung

Zerschneidungseffekte entstehen unvermeidbar durch Bermen, Wege und Zufahrten sowie den Tagebau selbst. Die Zerschneidung von Biotopstrukturen kann den Arten- und Individuenaustausch im Vorhabengebiet erschweren. Davon sind insbesondere weniger mobile Arten wie Zauneidechsen betroffen. Die Zerschneidung der Landschaft ist bedingt durch die vorhandene Hohlform des Gneistagebaus aktuell bereits in der Landschaft wirksam. Im Verhältnis zu den vorhandenen Barrieren, sind die zusätzlichen Zerschneidungswirkungen als wenig erheblich einzuschätzen, da sich die Erweiterung unmittelbar an bestehende Flächen anschließt.

Verlust von Lebensstätten

Durch den Tagebaubetrieb und fortschreitende Ab- und Umlagerung von Materialien sowie durch Entfernung von Waldflächen und anderen Gehölzstrukturen ist über den gesamten Betriebszeitraum hinweg mit dem Verlust von Lebensstätten zu rechnen. Temporär vorhandene geeignete, teilweise betriebsbedingt geschaffene Biotopstrukturen können durch den Abbaufortschritt wieder verlorengehen. Hiervon sind insbesondere wenig mobile Arten wie Zauneidechsen sowie bodenbrütende Vogelarten wie z.B. Flussregenpfeifer betroffen. Im Bereich der Wald- und Forststrukturen ist der Verlust potentieller Brutstätten von Höhlen-, Frei- und Gebüschbrütern gegeben. Durch die Erweiterung und den zu bepflanzenden Böschungswall sowie die nachlaufende Wiedernutzbarmachung entstehen allerdings auch kontinuierlich neue Lebensraumstrukturen für ansässige Tierarten.

Unfallrisiko

Betriebsbedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft in geringem Maße bodenbrütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten, welche von Fahrzeugen und Maschinen verletzt oder getötet werden können.

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

3.1 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2018 intensiv hinsichtlich der europäischen Vogelarten sowie Amphibien, Reptilien, Säugetieren, Libellen und anderen Insekten kartiert. Des Weiteren liegen Informationen aus Datenrecherchen für Artvorkommen im Plangebiet von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie vom LfULG vor [U 17][U 18]. Die in den Kartierberichten genannten Methoden zur Kartierung erfolgten nach anerkannten wissenschaftlichen Standards in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und stellen eine belastbare Datengrundlage dar. Sie erfüllen damit vollumfänglich bereits vorlaufend die Maßgabe 5 des Bescheides zum Zielabweichungsverfahren [U 24].

Folgende Unterlagen standen für die Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens zur Verfügung:

- G.U.B. Ingenieur AG: Biotop- und Lebensraumtypenkartierung Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf [U 13]
- G.U.B. Ingenieur AG: Kartierbericht Avifauna 04.01.2019 [U 12]
- Landschaftsökologie Moritz: Gutachten zur Kartierleistung im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung Steinbruch Pockau“ 10.10.2018 [U 11]

Die Kartierberichte liegen dem Antrag als Unterlagen G.5.2 und G.5. bei. Die Biotoptypenkarte ist als Anlage G.5.1 beigelegt.

3.2 Methodik

Der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung liegt das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes des LfULG [U 9] zugrunde.

Danach ist durch eine Relevanzprüfung zunächst das prüfrelevante Artenspektrum projektspezifisch zu ermitteln und der Frage nachzugehen, für welche Arten mit hinreichender Sicherheit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Nach den Kriterien in [U 9] wird dies immer dann anzunehmen sein, wenn

- die Art in Sachsen nicht vorkommt oder ausgestorben/verschollen ist,
- ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt,
- der erforderliche Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt,
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums basiert auf den Ergebnissen der vorliegenden Unterlagen [U 11][U 12][U 13][U 17][U 18].

Für die relevanten Arten wird anschließend geprüft, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Dies geschieht durch Überlagerung der durch Erfassung bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit den Vorhabenwirkungen. Zusätzlich wird von einer Betroffenheit von Arten ausgegangen, wenn bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund einer Potentialabschätzung der Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich und der Verbreitung einer Art in Sachsen ein Vorkommen der jeweiligen Art angenommen werden kann.

Anschließend ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs (CEF)-Maßnahmen festzustellen, ob das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 erfüllt und, sofern dies der Fall ist, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten in Formblättern. Dabei wird für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie generell eine Einzel-Betrachtung vorgenommen, es sei denn eine Zusammenfassung von Artengruppen erscheint aus Sicht der Bestands- und Betroffenheitssituation fachlich sinnvoll. Bei den europäischen Vogelarten wird zwischen Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und häufigen Brutvogelarten unterschieden, wobei für diese Klassifizierung auf die Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG zurückgegriffen wird [U 9].

Für Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung erfolgt ebenfalls eine Einzelbetrachtung. Zu dieser Gruppe zählen gemäß [U 9] folgende Arten:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (außer „ausgestorbene Vogelarten“),
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z. B. ungefährdete Anhang I-Arten, Koloniebrüter),
- streng geschützte, ungefährdete Brutvögel,
- regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten),
- regelmäßig auftretende Gastvögel,
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnliste mit deutlichen Bestandsrückgängen.

Die häufigen Brutvogelarten (ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung) werden zu ökologischen Gilden (z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, Bodenbrüter) zusammengefasst und gruppen- oder gildenweise betrachtet, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Einzelbetrachtung.

4 Bestandserfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums

4.1 Potentiell Relevantes Artenspektrum

Das potenziell prüfrelevante Artenspektrum ergibt sich aus den Kartierungsergebnissen im weiter oben beschriebenen Planungsgebiet und der Analyse der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie den Habitatansprüchen und projektspezifischen Empfindlichkeiten der besonders und streng geschützten Arten. Potentiell prüfrelevant sind somit alle europäisch geschützten Arten folgender Habitatkomplexe:

- Gehölze/ Baumbestand/Wald
- Grünland/Brachen/Ackerflächen
- Ruderalflächen
- Fels-, Gesteins- und Offenlandbiotop
- Bergbaubiotop

4.2 Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten

4.2.1 Pflanzen

Es wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Pflanzen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Somit besteht bezüglich der Flora keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben.

4.2.2 Vögel

Die Bestands- und Betroffenheitsanalyse orientiert sich an den Ergebnissen der vorliegenden Unterlagen [U 12] sowie den vorkommenden Habitatkomplexen.

Im Zuge des Vorhabens werden insbesondere Wald-, Vorwald- und andere Gehölz- und Gebüschstrukturen in Anspruch genommen. In erster Linie sind von dem Vorhaben daher frei- und höhlenbrütende Vogelarten betroffen sowie solche. In kleinerem Rahmen sind auch bodenbrütende Arten der Ruderalflächen und Brachen, der Grünländer und Acker sowie der Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotop zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen für diese entstehen an den aktuellen Tagebaukanten und Böschungen sowie auf den nach Westen abfallenden Wiesen und Brachen in welche im Rahmen der Erweiterung eingegriffen wird. Sie sind möglicherweise unmittelbar vom Tagebaugeschehen betroffen.

Für Arten, die in der näheren und weiteren Umgebung durchaus Bruthabitate vorfinden und für welche das Vorhabengebiet als Nahrungsgebiet dient, ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten, da im Umfeld sehr viele ähnlich strukturierte Flächen für die Jagd zur Verfügung stehen. Eine potentielle Betroffenheit im Sinne des BNatSchG ist daher nicht gegeben, da keinesfalls essentielle Nahrungsflächen beeinträchtigt werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung kann somit für diese Vogelarten entfallen.

Entsprechend erfolgt die Einschätzung der Prüfrelevanz der nachgewiesenen Vogelarten in Tabelle 2.

Darüber hinaus sind für das Vorhabengebiet einige weitere Brutvogelarten anzunehmen und in die Prüfung einzubeziehen. Dabei handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die zusammengefasst geprüft werden. Diese Arten wurden hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Hier kommen aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet Boden- und Gebüschbrüter sowie frei- und höhlenbrütende Waldarten in Frage. Dazu zählen beispielsweise die. Teilweise stehen diese Arten aufgrund sich verringernder Pflanzengesellschaften in Sachsens Roter Liste der Kategorie V. Aufgrund der Bestandszahlen und deren Entwicklung werden sie hier dennoch als häufige Brutvögel betrachtet und überschlägig geprüft.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld, ihr Status sowie Einschätzung der Prüfrelevanz.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	Quelle	Nachweis	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant	Begründung
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	3	§		[U 12]	2018	Einzelnachweis westl. Flöha	ja	potentiell in Erweiterungsfläche möglich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	§		[U 12]	2018	Durchzügler	nein	nur Einzelnachweis während Zugzeit
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Buntspecht	<i>Dendrochops major</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	§§	I	[U 11]	2018	Flöhatal	nein	keine geeigneten Strukturen im Bereich der Erweiterungsfläche, Wirkungen des Vorhabens auf die Art ausgeschlossen
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	§		[U 11] [U 12]	2018		ja	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	Quelle	Nachweis	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant	Begründung
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			§§		[U 11]	2018	anwesend im Tagebau	ja	
Gartengrasrücke	<i>Sylvia borin</i>			§		[U 11]	2018		ja/ gruppenweise	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		nein	keine geeigneten Strukturen im Bereich der Erweiterungsfläche, Wirkungen des Vorhabens auf die Art ausgeschlossen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§		[U 11] [U 12]	2018	Nahrungsgast/Überflieger	nein	kein Brutvogel, keine geeigneten Strukturen vorhanden
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	2	§§	I	[U 11] [U 12]	2018	Nachweise in näherer Umgebung	ja	potentielle Strukturen vorhanden
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§		[U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§		[U 12]	2018	Nachweise in näherer Umgebung	ja	potentielle Strukturen vorhanden
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		nein	keine geeigneten Strukturen in der Erweiterungsfläche
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	Quelle	Nachweis	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant	Begründung
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		*	§		[U 12]	2018	Brutvogel im Bereich Saidentalsperre	nein	keine geeigneten Höhlen in der Erweiterungsfäche vorhanden
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			§		[U 11] [U 12]	2018	Nahrungsgast	nein	keine Horststrukturen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§		[U 11] [U 12]	2018	Nahrungsgast im Bereich der Erweiterungsfäche, potentieller Brutvogel im Bereich der Flöha	nein	keine Horststrukturen betroffen, Vorhabenwirkung bzgl. der Art sehr gering, kleinräumig verlorengelnde Nahrungshabitate haben keine nachteiligen Folgen auf die potentielle Lokalspopulation
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§		[U 11] [U 12]	2018	Nahrungsgast	nein	Vorhabenwirkung bzgl. der Art sehr gering, kleinräumig verlorengelnde Nahrungshabitate haben keine nachteiligen Folgen auf die potentielle Lokalspopulation
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Raben- oder Nebelkrähe	<i>Corvus corone/cornix</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			§	I	[U 11] [U 12]	2018	östliche Böschungskante	ja	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§		[U 12]	2018	Nahrungsgast	nein	Vorhabenwirkung bzgl. der Art sehr gering, kleinräumig verlorengelnde Nahrungshabitate haben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	Quelle	Nachweis	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant	Begründung
										keine nachteiligen Folgen auf die potentielle Lokalspopulation
Ringeltaube	<i>Columbo palumbus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		V	§§	I	[U 11] [U 12]	2018	Nahrungsgast	nein	keine Horststrukturen bekannt/ betroffen, Vorhabenwirkung bzgl. der Art sehr gering, kleinräumig verlorene Nahrungshabitate haben keine nachteiligen Folgen auf die potentielle Lokalspopulation
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			§§	I	[U 11] [U 12]	2018	Überflieger	nein	keine Horststrukturen bekannt/ betroffen, Vorhabenwirkung bzgl. der Art sehr gering, kleinräumig verlorene Nahrungshabitate haben keine nachteiligen Folgen auf die potentielle Lokalspopulation
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	§§	I	[U 11] [U 12]	2018	Brutvogel außerhalb	ja	Brutplatz in Erweiterungsfläche nicht ausgeschlossen
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V	*	§§	I	[U 11] [U 12]	2018	Nahrungsgast Flöhatal und Überflieger	ja	Brutplatz aus Datenrecherche bekannt
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			§§		[U 12]	2018	Nahrungsgast	nein	keine Horststrukturen bekannt/ betroffen, Vorhabenwirkung bzgl. der Art sehr gering, kleinräumig verlorene Nahrungshabitate haben keine nachteiligen Folgen auf die potentielle Lokalspopulation

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	Quelle	Nachweis	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant	Begründung
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			§§	I	[U 12]	2018	Brutvogel Flöhatal	ja	Brut z.B. in Buntspechthöhle grundsätzlich nicht ausgeschlossen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		nein	keine Strukturen in der Erweiterungsfläche
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			§		[U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			§		[U 12]			ja/ gruppenweise	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§		[U 11] [U 12]	2018	Nahrungsgast	nein	Vorhabenwirkung bzgl. der Art sehr gering, kleinräumig verlorengelassene Nahrungshabitate haben keine nachteiligen Folgen auf die Lokalpopulation
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V	*	§§	I	[U 11]	2018	Indirektnachweis Gewölle und Feder	ja	keine Hinweise auf Bruttätigkeit oder Horste in der Erweiterungsfläche, deren Umgebung oder im Tagebau selbst, potentiell nicht ausgeschlossen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	§§	I	[U 11] [U 12]	2018	potentieller Brutvogel Brachen/Grünland am Rand der Erweiterungsfläche	ja	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			§		[U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			§		[U 12]	2018			

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	Quelle	Nachweis	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant	Begründung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			§§		[U 11]	2018	anwesend	ja	keine Brutnachweise, Brutplatz in Erweiterungsfläche sehr unwahrscheinlich, da Bäume geringen Alters, potentiell nicht völlig ausgeschlossen
Wasseramsel	<i>Conclus cinclus</i>			§		[U 11] [U 12]	2018	Brutvogel Flöha	nein	keine Strukturen im Plangebiet
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			§		[U 11]	2018		ja/ gruppenweise	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V		§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		[U 11] [U 12]	2018		ja/ gruppenweise	

RL SN - Rote Liste Sachsen

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 - gefährdet

R – extrem selten

G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes

V - Vorwarnliste

D – Daten unzureichend

RL D – Rote Liste Deutschlands

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 - gefährdet

V - Vorwarnliste

G – Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

D – Daten defizitär

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie, Anhang

Aufbauend auf Tabelle 2 werden in Tabelle 3 alle Arten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung aufgeführt, für die eine Einzelartprüfung erfolgt.

Tabelle 3: Abzuprüfende Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (Einzelprüfung) und Gilden (Zusammenfassende Prüfung)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	BNat SchG	VSRL
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	3	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	§	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			§§	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	2	§§	I
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			§	I
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	§§	I
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V	*	§§	I
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	§§	I
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	§§	I
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			§§	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V		§§	I
Gilde Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter		(V)	(V)	§	
Gilde Baum- und Gebüschbrüter		(V)	(V)	§	
Gilde Bodenbrüter		(V)	(V)	§	

RL SN - Rote Liste Sachsen

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

R – extrem selten

G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes

V – Vorwarnliste

D – Daten unzureichend

RL D – Rote Liste Deutschlands

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Vorwarnliste

G – Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

D – Daten defizitär

§ – besonders geschützt nach BNatSchG

§§ – streng geschützt nach BNatSchG

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie, Anhang

Es sind 12 Arten einzeln abzu prüfen. Zusätzlich werden häufige Arten nach Gruppen bzw. Gilden zusammengefasst geprüft. Das betrifft zum einen Gebüsch- und Freibrüter, zum anderen Bodenbrüter sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.

4.2.3 Reptilien

Die ruderal bewachsenen Bereiche der Böschungskanten im Übergang zu Gehölz- und Waldstrukturen im Vorhabengebiet sowie gut besonnte Wegränder sind Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse. Letztere wurde an verschiedenen Stellen der Steinbruchrandbereiche sowie an Waldrändern im Westen des Plangebietes erfasst [U 11]. Da sowohl adulte als auch juvenile Tiere nachgewiesen wurden, wird von einer Reproduktion im Gebiet ausgegangen.

Tabelle 4: Abzuprüfende Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	FFH-RL	RL SN	BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	3	§§

RL SN - Rote Liste Sachsen

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

R - extrem selten

G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

V - Vorwarnliste

D - Daten unzureichend

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

FFH-RL - FFH-Richtlinie, Anhang

4.2.4 Amphibien

Im Vorhabengebiet wurden keine Nachweise europäisch geschützter Amphibienarten erbracht und sind aufgrund der strukturellen Ausstattung des Gebietes auch nicht zu erwarten. Eine Prüfung ist daher nicht notwendig.

4.2.5 Säugetiere

Nachweise für das Vorkommen von Fischotter oder Biber im Bereich des Flöhatales wurden nicht erbracht. Für das Umfeld des Tagebaus ist ein Vorkommen der Arten, insbesondere auch Fortpflanzungsstätten, nicht bekannt. Da zudem keine geeigneten Strukturen beeinträchtigt werden, kann eine Prüfung aus gutachterlicher Sicht entfallen.

Ein Quartiernachweis im Bereich des Vorhabengebietes wurde für das Braune Langohr erbracht. Quartiervorverdacht besteht zudem für die Nordfledermaus [U 11]. Sie befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Innerhalb der Erweiterungsfläche wurde lediglich im äußersten Nordosten ein potentieller Habitatbaum dokumentiert. Im weiteren Umfeld (150-m-Radius) sind weitere 5 Bäume mit Habitatpotential für Fledermäuse vorhanden. Grundsätzlich sind Sommerquartiere, Schlafplätze oder Wochenstuben in allen älteren, höhlenreichen Bäumen aber nicht auszuschließen, wenngleich aufgrund der strukturellen Ausstattung eher unwahrscheinlich. Die Fledermauserfassungen 2018 [U 11] ergaben insgesamt Nachweise von 11 Fledermausarten. Die Arten werden einzeln bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft, da eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 5: Abzuprüfende Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	FFH-RL	RL D	RL S	BNatSchG	EHZ Sachsen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	V	§§	günstig
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	II, IV	1	2	§§	unzureichend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	U	V	§§	günstig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	D	3	§§	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	U	3	§§	günstig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	2	2	§§	unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	V	V	§§	günstig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	V	3	§§	günstig
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	IV	G	2	§§	unbekannt
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	IV	U	V	§§	günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	U	U	§§	günstig

RL SN/D - Rote Liste Sachsens/Deutschlands

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

1 - vom Aussterben bedroht

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

2 - stark gefährdet

FFH-RL - VFFH-Richtlinie, Anhang

3 - gefährdet

R - extrem selten

G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

V - Vorwarnliste

D - Daten defizitär

U - ungefährdet

4.2.6 Insekten

Nachweise europäisch geschützter Wirbelloser wurden während der Erfassungen nicht erbracht. Einige Stellen des Geländes sind als potentieller Lebensraum des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) anzusehen. Von einem potentiellen Vorkommen der Art wird ausgegangen wenn Weidenröschenbestände oder Nachtkerzen vorhanden sind. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist in diesem Fall nicht auszuschließen und eine Prüfung wird durchgeführt.

Tabelle 6: Abzuprüfende Insektenarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	FFH-RL	RL SN	BNatSchG
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	2	§§

RL SN/D - Rote Liste Sachsens/Deutschlands

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

R - extrem selten

G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

V - Vorwarnliste

D - Daten defizitär

U - ungefährdet

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

FFH-RL - VFFH-Richtlinie, Anhang

4.2.7 Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen im Plangebiet und damit eine Betroffenheit sind ausgeschlossen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Ökologische Baubegleitung

Zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes bei der Erweiterung des Tagebaus, der Materialum- und Ablagerung sowie zur Gewährleistung einer ökologisch und naturschutzfachlich sachgerechten Bauabwicklung, wird eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchgeführt. Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Es ist darauf zu achten, dass diese Ökologische Baubegleitung bei jeder Neuinanspruchnahme von Flächen durchgeführt wird. **Es werden von ihr Protokolle, bedarfsweise inkl. Lageplan, im regelmäßigen Turnus erstellt und der unteren Naturschutzbehörde übermittelt. Darüber hinaus können weitere Abstimmungen zwischen der Ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet werden.**

Vor notwendigen Holzungs- und Rodungsarbeiten werden die Gehölze von der Ökologischen Baubegleitung auf geschützte Brut-, Nist- und Lebensstätten untersucht. Sollten sich Brutstätten von Vögeln finden, ist die Rodung solange auszusetzen, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben. Im Falle von betroffenen Horsten von Groß- und Greifvögeln ist mit der Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen zu klären. Eventuell nachweislich genutzte Fledermausquartiere oder Schlafplätze sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden. Zusammen mit dieser wird das weitere Vorgehen geklärt. Ggf. sind Ersatzmaßnahmen in Form von Fledermauskästen zu installieren. Vor dem Beginn der Bodenarbeiten werden die entsprechenden Flächen durch die Ökologische Baubegleitung auf Bodenbrüter untersucht.

Insbesondere auf den ruderalen, wärmebegünstigten Flächen in der Umrandung des Tagebaus ist grundsätzlich mit Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen. Vor der Inanspruchnahme dieser Flächen wird eine Nachsuche durchgeführt und die Tiere vergrämt oder ggf. abgefangen und in nutzungsfrei bleibende Bereiche in der Umgebung umgesetzt (s. V4). Dabei können künstliche Verstecke angelegt werden um die Abfangrate zu erhöhen.

Die ökologische Baubegleitung prüft zudem vor der Inanspruchnahme geeigneter Flächen/Habitats jeweils, ob es Hinweise auf Vorkommen der Kreuzotter gibt. Ggf. werden vorgefundene Tiere ebenfalls abgefangen und in die Umgebung umgesetzt.

V₂ Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. In dieser Phase ist die Brutzeit der Vögel abgeschlossen bzw. hat noch nicht begonnen. Sollte eine Rodung oder Gebüschentfernung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten notwendig sein, ist dies im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zu bewerkstelligen. Bei der Entfernung von potentiellen Quartierbäumen für Fledermäuse (Höhlungen, Abstehende Rinde etc.) und potentieller Eignung für Sperlingskauz und Waldkauz (ausgesprochene Frühbrüter), wird auch im Winterhalbjahr der Besatz geprüft und es erfolgt ein scheibenweise Rückschnitt der Bäume mit Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung. Werden Schlafplätze, Winterquartiere oder andere Lebensstätten von Fledermäusen gefunden, ist dies zu dokumentieren und die Fällung/Rodung solange aussetzen, bis in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der ÖBB das weitere Vorgehen geklärt wurde (s. V₁). Für Brutvögel bedeutet dies konkret, dass die Rodung solange ausgesetzt wird, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben. Für etwaige Fledermäuse bedeutet es, dass die Rodung ausgesetzt wird, bis ein Quartier nicht mehr genutzt wird (Auflösung der Wochenstube, Wechsel Sommer-/Winterquartier).

Soweit möglich, sollte auch die Abraumberäumung in der Erweiterungsfläche in den Wintermonaten stattfinden, um Beeinträchtigungen von Bodenbrütern (v.a. des Wachtelkönigs – siehe V₇) zu vermeiden. Wenn möglich sollten Sprengungen in älteren Felsböschungen nicht während der Winterruhe (November bis April) der Fledermäuse stattfinden, da die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Nordfledermaus mitunter Spalten in Felsen als Winterquartier nutzt.

Die im Rahmen der Gehölzentfernung und Rodung anfallenden Wurzelstubben können in nahegelegene, nutzungsfrei bleibende Bereiche verbracht und als Struktur- und Habitatemente für u.a. Zauneidechsen angelegt werden.

Sollten nachweislich Quartiere von Fledermäusen betroffen sein, werden in ausreichendem Maße Ersatzquartiere angeboten (Abstimmung mit der uNB).

V₃ Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Anlage von Fahrwegen, Rampen und Lagerflächen etc. soll nur im für den Betrieb notwendigen Rahmen erfolgen. Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt, wenn möglich, zeitlich versetzt. So bleibt ausreichend Zeit, um z.B. Zauneidechsen von ihren angestammten Lebensräumen zu vergrämen (vergl. Maßnahme V₄). Insbesondere gilt dies für die Grünlandbrachen, die sich östlich und nordöstlich unmittelbar an die Erweiterungsfläche anschließen, die aufgrund des Vorkommens des Wachtelkönigs unbedingt zu erhalten ist. Die Berührung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann ansonsten, auch unter Durchführung weiterer Maßnahmen, möglicherweise nicht ausgeschlossen werden.

V₄ Reptilienschutz

Durch gezielte Maßnahmen zur Entwertung ihrer Lebensräume sollen Zauneidechsen und andere besonders und streng geschützte Reptilienarten veranlasst werden, ihre bevorzugten

Standorte in den jeweilig beanspruchten Flächen zu verlassen. Dazu wird sämtlicher Gehölzaufwuchs von den Flächen entfernt und damit die Habitatqualität wirkungsvoll gemindert und die Migration der Tiere gefördert. Anschließend an die Vergrämung der Reptilien wird mittels geeigneter Maßnahmen gezielt im jeweiligen Bereich nach möglicherweise zurückgebliebenen Tieren gesucht. Die Tiere werden von Hand gefangen und in die benachbarten nicht beanspruchten Bereiche verbracht, wenn eine selbstständige Migration der Tiere nicht möglich ist. Um eine Rückwanderung in vom Vorhaben beanspruchte Bereiche zu verhindern, ist ggf. eine Zäunung notwendig. Auch hier obliegt die Überwachung bzw. Durchführung der Ökologischen Baubegleitung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Bereich von Zauneidechsenlebensräumen die Gehölze und Bäume im Winter nur auf den Stock gesetzt werden, um Tötungen in unterirdischen Winterverstecken zu vermeiden. Während der Aktivitätsphasen ab Ende April können die Stubben dann aus dem Boden entfernt werden. **Weiterhin ist anzumerken, dass mit Fortbestehen des Gneistagebaus neue Habitate für vergränte Tiere entstehen. In Summe ist die Anzahl (Quantität) und Ausstattung der Habitate (Qualität) zur Aufnahme von vergränten Tieren ausreichend. Insbesondere bei den neu entstehenden Bereichen ist davon auszugehen, dass eine bereits vorhandene Besiedlung ausgeschlossen ist. Eine gezielte Anlage neuer oder Aufwertung vorhandener Habitate ist nicht erforderlich. Die ökologische Funktionalität bleibt trotz des Verlustes potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.**

V₅ Entfernung der Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers

Um eine Eiablage an potentiellen Raupenfutterpflanzen in den ruderalen Bereichen, insbesondere an den Tagebaukanten zu verhindern, werden möglicherweise vorhandene entsprechenden Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzen, Blutweiderich, Weidenröschen) in der Flugzeit der Falter von Mai bis Juni, vor Beginn der Eiablage, entfernt. Sollten Hinweise auf Spuren des Nachtkerzenschwärmers bestehen, wird die uNB einbezogen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

V₆ Verminderung von Emissionen und Störreizen

Das Vorhaben ist mit Lärmemissionen und optischen Störreizen verbunden. Um Beeinträchtigungen empfindlicher Tierarten zu vermeiden, werden Maschinen und Fahrzeugen eingesetzt, die auf dem neuesten Stand der Technik sind. Durch die Einhaltung der Baumaschinenvorschriften, den Einsatz geprüfter Maschinen, sowie den umsichtigen Umgang mit der Technik und einer entsprechenden Schulung werden Verluste von Betriebsstoffen (z. B. Schmiermittel, Öle) vermieden. Transportwege sind kurz zu halten.

V₇ Schutz des Wachtelkönigvorkommens/ Extensivierungsmaßnahmen

Im nordöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche tangiert ein Lebensraum des Wachtelkönigs den unmittelbaren Eingriffsbereich. Neben der minimalen Flächeninanspruchnahme und dem unbedingten Erhalt der gestrüppreichen Grünlandbrache, die sich direkt östlich und nordöstlich anschließt (s. V₃), sind weitere Maßnahmen für die Art nötig, um eine Betroffenheit gem. §44 BNatSchG auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, wird die Nutzung auf 1,8 ha des östlichen Teiles des angrenzenden Flurstückes 583 extensiviert. Dies geschieht unter den nachfolgenden Gesichtspunkten. Der bisher intensiv genutzte Grünlandbereich wird erst ab Mitte August gemäht, um keine Fortpflanzungsstätten des Wachtelkönigs zu zerstören und die Entwicklungsformen (Eier) nicht zu beschädigen. Ab Mitte August sind die geschlüpften Jungen

bereits selbstständig und können bei entsprechend sanfter Mahd in die westlich angrenzenden Hochstaudenbereiche und Gestrüppe ausweichen. Die Mahd soll von außen nach innen respektive vom östlich befindlichen Weg hin zu den Hochstaudenbereichen durchgeführt werden (s. Anlage 1), damit die Tiere nach Westen hin fliehen können. Dabei sind eine maximale Mahdbreite von 3 m und eine Geschwindigkeit von 5 km/h einzuhalten. Keinesfalls soll die Fläche vollständig aus der Nutzung genommen werden. Die beschriebenen Maßnahmen sind zwischen Vorhabenträger und Bewirtschafter mit einer Laufzeit von 20 Jahren vertraglich vereinbart.

Die Vorhabenträgerin ist im Begriff das Flurstück 683 weiter westlich, auch innerhalb des Wachtelkönighabitates gelegen zu kaufen. Dort befinden sich neben Gebüschstrukturen auch Grünlandflächen. Die südlichen Randbereiche sind bereits aktuell als extensiv genutztes Grünland frischer Standorte einzustufen. Es ist geplant, auch die übrigen Flächen einer extensiven Nutzung zuzuführen und so das Habitat des Wachtelkönigs (und anderer potentieller Wiesenvogelarten) aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten.

Die hier beschriebene Maßnahme hat in erster Linie den Schutz des Wachtelkönigs als Zielart im Blick, erhöht aber gleichzeitig auch das Potential für andere Wiesenbrüterarten.

Der Erfolg der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings in 10-Jahresscheiben kontrolliert und dokumentiert.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

6 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

6.1 Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Tabellen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen der prüfrelevanten Arten beschrieben und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bewertet. Hierzu folgende Erläuterungen:

1. Schutz- und Gefährdungszustand

Der Schutz- und Gefährdungszustand der Arten wird mit Rückgriff auf die Roten Listen Deutschlands und Sachsens, die europäischen Richtlinien (FFH-RL, Vogelschutz-RL) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) bewertet. Die Angaben zum Erhaltungszustand in Sachsen basieren auf [U 9].

Die Abkürzungen zum Gefährdungsstatus laut Rote Listen bedeuten:

Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- D Daten defizitär

Rote Liste Sachsen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

2 Charakterisierung der Arten

Es erfolgt eine kurze Beschreibung der Verbreitungsschwerpunkte und Lebensraumansprüche der Arten, zunächst allgemein, dann bezogen auf den Wirkraum des Vorhabens. Die Charakterisierung endet mit der Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Deren räumliche Abgrenzung erfolgt für die meisten Arten auf der Ebene des Landkreises, wobei die vorhandene Datenbasis zumeist nur eine Grobabschätzung erlaubt, die sich an der Bewertung für den Freistaat Sachsen orientiert.

3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Die Bewertung erfolgt getrennt nach den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Verbotstatbeständen. Zunächst wird für jeden Tatbestand die grundsätzliche Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beurteilt. Anschließend wird festgestellt, ob die Tatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen tatsächlich eintreten.

4 Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird abschließend festgestellt, ob die Erteilung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6.2 Wirkprognose Vögel

6.2.1 Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ Rote Liste D, Kat. 3	☒ Rote Liste SN, Kat. 3	☐ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☒ § ☐ §§
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend, Brutpaare: 15.000 bis 20.000 [U 19]			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche und Brutverhalten: Der Baumpieper besiedelt lichte Nadel-, Misch- und Laubwälder überwiegend ärmerer Standorte mit deutlich ausgeprägter, aber nicht zu dichter Krautschicht (z.B. Gräser, Beerkraut) mit Feldgehölzen und Baumgruppen (Singwarten) nährstoffärmerer, offener und halboffener Landschaften sowie mit Büschen oder Gehölzaufwuchs durchsetzte extensive Wiesen und Weiden, Ödland, Kippen und Halden. Nester werden am Boden, unter Grasbüscheln, Heidelbeersträuchern u. ä. angelegt. Brutzeit von Mitte April bis Mitte August mit Schwerpunkt Mitte Mai bis Mitte Juli. 1 bis 2 Jahresbruten. Brutplatztreue aufgrund nicht kontinuierlich gleichbleibender Habitats gering ausgeprägt.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Aufforstung von Windwurfflächen und Waldlichtungen • Entwertung halboffener Kulturlandschaften (Lichtungen, Waldränder, Säume, Grünländer etc.) • Intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen			
Vorkommen im Wirkraum: potentieller Brutvogel Der Baumpieper wurde einmalig am 17.05. singend am westlichen Hang der Flöha knapp außerhalb des 150-m-Radius erfasst. Zu den weiteren Erfassungsterminen deuteten keine Hinweise auf ein Brüten der Art im Gebiet hin. Der Erweiterungsbereich ist grundsätzlich nicht ungeeignet für den Baumpieper. Die Übergangsbereiche zwischen Wald und Grünland, insbesondere die Gehölzreihen und der unterschiedlich hohe Aufwuchs am Boden stellen wichtige Teilrequisiten für die Art dar.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine sinnvolle Bewertung ist nicht möglich, da nur ein Einzelnachweis für den Baumpieper vorliegt, der zudem auf der anderen Flöhaseite erbracht wurde.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein		Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein	
Bei Bodenarbeiten, Umlagerungen oder Transportfahrten im Zuge der vorbereitenden Holzungen in der Erweiterungsfläche, können in geeigneten Habitats Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden.			

6.2.1 Baumpieper – *Anthus trivialis*

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Es sind keine Brutplätze des Baumpiepers im Eingriffsbereich bekannt. Potentiell ist eine Fortpflanzungsstätte der Art in diesem Bereich aufgrund der Habitatausstattung möglich. Sie könnten durch Holzung und/oder Abraumräumung beschädigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Ökologische Baubegleitung und die Beachtung der Lebensstätten wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Durch die Entfernung der Gehölzbestände, gehen habitatprägende Elemente für den Baumpieper verloren und die Flächen werden als Brutplatz gemieden. Ausweichmöglichkeiten für die nicht brutplatztreue Art sind in der Umgebung, insbesondere an den weiterhin vorhandenen und neu entstehenden Waldrändern, vorhanden. Das gesamte Tagebaumfeld bietet durch die fortschreitende Sukzession regelmäßig neue potentielle Bruthabitate für die Art, so dass die Funktionalität einer potentiellen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten bleibt.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt. ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Die Art gilt als unempfindlich gegenüber Lärm [U 21]. Störungen, die sich negativ auf ein potentielles Brutgeschäft auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Ein Ausweichen in entferntere Bereiche an neu entstehenden Waldrändern oder im weiteren Umfeld des Tagebaus ist zudem problemlos möglich. Die potentielle Lokalpopulation ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.2.2 Feldlerche – *Alauda arvensis*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 3

☒ Rote Liste SN, Kat. V

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☐ Anhang I VS-RL

☒ § ☐ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend, Brutpaare: 80.000 – 160.000 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumsansprüche und Brutverhalten:

Feldlerchen leben in weitgehend offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich aber in Kulturlandschaften wie Ackerbaugebieten und auf Grünlandkomplexen. Darüber hinaus werden Heidegebiete, Salzwiesen und größere Waldlichtungen und Kahlschläge besiedelt. Wichtig sind trockene bis wechselfeuchte Böden und vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation.

Die Art legt als Bodenbrüter ihr Nest in niedriger Gras- und Krautvegetation an. Bevorzugt werden Bereiche in denen die Wuchshöhe 20 cm nicht überschreitet. Brutet zwischen April und September. Bei Gelegeverlust sind Ersatzbruten möglich. Generell oftmals 2 Jahresbruten.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen

Vorkommen im Wirkraum:

Die Feldlerche wurde mit 9 Revieren im Offenlandbereich östlich und nordöstlich des Erweiterungsbereiches nachgewiesen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Frühjahrsmahd der Grünlandflächen durchaus Revierverschiebungen möglich sind und die Revieranzahl daher geringer sein kann. Im Erweiterungsbereich selbst wurden keine Nachweise der Art erbracht. Es wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung weitere Reviere vorhanden sind, da auch außerhalb der zweifelsfrei belegten Brutreviere einzelne singende oder im Balzflug befindliche Tiere erfasst wurden, die sich aber nicht eindeutig zu einem Revier zuordnen ließen. Brutplätze in der Erweiterungsfläche sind nicht ausgeschlossen, aufgrund der stark abfallenden Hanglage aber eher unwahrscheinlich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugspunkt stellt die Gemeindeebene dar. Während der Erfassungen wurden insgesamt 9 Reviere festgestellt. Aufgrund der generell geeigneten Habitatausstattung im östlichen Untersuchungsgebiet und der im Verhältnis dazu recht geringen Revierdichte (ggf. auch Revierverschiebungen durch Mahd), wird der Erhaltungszustand mit mittel bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

6.2.2 Feldlerche – *Alauda arvensis*

Bei der Tagebauerweiterung werden kleinräumig auch potentiell geeignete Habitate der Feldlerche in Anspruch genommen. Bei Bodenarbeiten, Umlagerungen oder Transportfahrten in diesen Bereichen können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Die Vermeidungsmaßnahme gewährleistet, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Das verbleibende Restrisiko ist nicht signifikant erhöht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Laut der aktuellen Erfassungen ist kein Brutplatz der Feldlerche vom Vorhaben betroffen. Zukünftig ist eine Fortpflanzungsstätte dort aber nicht gänzlich ausgeschlossen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Ausweichmöglichkeiten sind in anderen Bereichen der Umgebung ausreichend vorhanden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Feldlerchen brüten unter den derzeitigen Bedingungen weniger als 200 m von der Tagebaukante entfernt, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Störreize also gewohnt. Die Gewinnungskonzeption verändert sich nicht. Sie wird lediglich um 3,2 ha auf andere Flächen verschoben, so dass sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ergeben. Erhebliche Störungen, welche eine negative Beeinflussung der lokalen Population hervorrufen könnten, sind nicht zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

6.2.2 Feldlerche – *Alauda arvensis*

Prüfung endet

6.2.3 Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☐ Rote Liste SN

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☐ Anhang I VS-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: ungünstig-unzureichend, Brutpaare: 500 -700 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Flussregenpfeifer sind Bewohner vegetationsfreier oder spärlich bewachsener Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig), ursprünglich insbesondere von Kiesbänken größerer Flüsse des Tieflandes. Heute kommt er fast ausschließlich in Sekundärlebensräumen wie Ton-, Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen, Spülfeldern, Baustellen, Talsperrenufern und bekiesten Flachdächern vor. Neu entstehende Flächen werden sehr flink besiedelt.

Brutzeit des Bodenbrüters ist Mitte April bis Ende August. Eier werden in eine Nestmulde auf dem nackten Boden gelegt. Bevorzugt werden Flächen, die eher kiesig-schotterig sind. Grundsätzlich gibt es eine Jahresbrut mit Ersatzbrut bei Gelegeverlust. Echte Zweitbruten sind selten.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Sekundärhabitaten wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen
- Sukzession im Bereich der Brutplätze
- Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen

Vorkommen im Wirkraum:

Es gibt keine Brutnachweise für den Flussregenpfeifer. Er trat während der Erfassungen nur einmalig als Einzeltier im Tagebau Pockau-Görsdorf auf. Grundsätzlich sind Bruten auf ungenutzten steinig-kiesigen Bereichen des Steinbruchs denkbar, wenn gleich nicht optimal.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine sinnvolle Bewertung ist nicht möglich, da nur ein Einzelnachweis für den Flussregenpfeifer vorliegt, der zudem auf ein Durchzugsereignis zurückgeführt werden kann.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

6.2.3 Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius*

Bei Bodenarbeiten und Transportfahrten in geeigneten Habitaten innerhalb des Steinbruches können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass die Verletzung oder Tötung von Individuen oder der Entwicklungsstadien auf ein Minimum reduziert wird. Das verbleibende Restrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Potentielle Brutplätze, die sich auf den vorhandenen vegetationsfreien, steinig-kiesigen Flächen befinden, können durch deren Inanspruchnahme verloren gehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass (aktuell) benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten für die nicht nesttreue Art sind in anderen Bereichen des Tagebaus oder deren Randbereiche jederzeit vorhanden, zumal durch die Materialumlagerungen bzw. der Tagebauerweiterung an sich neue geeignete Bruthabitate entstehen, die auch, wenn sie nicht dem Optimalhabitat der Art entsprechen, nachweislich angenommen werden [U 10][U 19]. Die ökologische Funktionalität potentiell betroffener Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Die grundsätzlichen Gegebenheiten im Vorhabengebiet gegenüber dem jetzigen Zustand verändern sich nicht wesentlich. Entstehende Verlärmung und optische Störreize sind bereits wirksam und werden im Zuge der Tagebauerweiterung nur auf andere Flächen verlagert ohne an Intensität zuzunehmen. Im schlimmsten Fall reagiert die Art mit Ausweichen in benachbarte Bereiche des Tagebaus. Demzufolge ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potentiellen Lokalpopulation nicht zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

6.2.3 Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius***4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich**☐ ja☒ nein**Prüfung endet**

6.2.4 Grauspecht – *Picus canus*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 2

☐ Rote Liste SN

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang I VS-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Brutpaare: 400 bis 600 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumsansprüche und Brutverhalten:

Der Grauspecht besiedelt lichte Laubbaumbestände mit Blößen bzw. angrenzendem (extensiv genutztem) Offenland. Im Bergland Brutten vor allem in Buchen- und Buchen-Fichtenbestockungen, in unteren Berglagen und im Hügelland auch in Hangmischwäldern, Auenwäldern, Ufergehölzen sowie größeren Friedhöfen und Parks, in Bergbaufolgelandschaften und in älteren Pappelpflanzungen. Dementsprechend dominieren im Bergland unter den Höhlenbäumen Buchen. Im Hügel- und Tiefland daneben ein hoher Anteil von Erle, Birke, Pappel und Weide. In Gebieten, in denen der Grauspecht mit dem Grünspecht vorkommt, dringt er auch tiefer in Waldbereiche ein.

Der Höhlenbau beginnt im März und April. Die Brutzeit dauert in der Regel von Ende April bis Mitte August. Es gibt nur eine Jahresbrut. Außerhalb der Brutzeit und bei Nichtbrütern ist weites Umherstreifen die Regel.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Siedlungen).
- Verlust oder Entwertung von ameisereichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Säume, Wiesen und Weiden, Stubben und Totholz etc.).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume, v.a. Buchen).

Vorkommen im Wirkraum:

Der Grauspecht trat während der Erfassungen nicht als Brutvogel im Erweiterungsbereich des Tagebaus auf. Er wurde mehrmals rufend erfasst und bewegte sich außerhalb des 150-m-Radius. Da die Waldflächen, die vom Vorhaben betroffen sind, fast ausschließlich aus mittelalten Fichten bestehen, ist ein Brutplatz der Art relativ unwahrscheinlich, wenngleich nicht vollständig ausgeschlossen. Die angrenzenden Waldbereiche entlang der Flöha, insbesondere in Richtung Norden kommen als Bruthabitat eher in Frage. Aufgrund der Nachweisdaten, scheint es sich um umherstreifende Exemplare zu handeln.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine sinnvolle Bewertung ist nicht möglich, da nur Einzelnachweise an verschiedenen Stellen vorliegen. Die Nachweise erfolgten sehr spät, am Ende bzw. außerhalb der Brutzeit. Aufgrund der großen Reviere der Art von bis zu 200 ha, scheinen mehrere Brutpaare in der Umgebung relativ unwahrscheinlich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Aufgrund der Erfassungen ist eine direkte Betroffenheit zunächst nicht anzunehmen, da innerhalb der zu rodenden Bereiche keine Brutnachweise erbracht wurden. Potentiell aber können Jungtiere im Nest getötet werden, wenn während der Brutzeit

6.2.4 Grauspecht – <i>Picus canus</i>			
geeignete Höhlenbäume gefällt werden müssen. Aufgrund der Baumarten- und Altersstruktur ist dies relativ unwahrscheinlich			
Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:		☒ ja ☐ nein	Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein
Brutnachweise wurden im Eingriffsbereich nicht erbracht. Die Fortpflanzungsstätte des Grauspechtes umfasst neben der Bruthöhle aber auch Gehölzstrukturen im Umfeld (Balz, Paarung, Fütterung). Ruhestätten des Grauspechtes sind andere Baumhöhlen innerhalb des besetzten Revieres. Eine Beschädigung i.S. des Verbotes ist daher nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme</i> Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Die Art legt regelmäßig neue Bruthöhlen an, so dass eine kleinräumige Verschiebung von Revieren die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht negativ beeinflusst.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten:		☐ ja ☒ nein	Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein
Die Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden nur in der Fläche verlagert. An bestehende Störungen sind die Tiere bereits gewohnt oder sie reagieren mit Ausweichen. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer potentiellen Lokalpopulation der Art auswirken, werden nicht erwartet.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja	☒ nein

6.2.4 Grauspecht – *Picus canus*

Prüfung endet

6.2.5 Grünspecht – *Picus viridis*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☐ Rote Liste SN

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☐ Anhang I VS-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Brutpaare: 1.500 bis 3.000 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumsprüche und Brutverhalten:

Bevorzugt halboffene Gebiete mit Laubbaum-Restwäldern, Flurgehölzen, Baumalleen, unterbrochen von Wiesen und Weiden mit Vorkommen von insbesondere Wege- und Wiesenameisen. Diese Voraussetzungen erfüllen offensichtlich in idealer Weise Fluss- und Bachauen mit Hangwald- und Auwaldresten sowie bachbegleitenden Baumkulissen, Teichgebiete mit Altbaumbeständen auf Teichdämmen, flurgehölzreiche Landschaften sowie Bereiche aufgelockerter Bebauung mit Parks, Friedhöfen, Gartenanlagen bzw. Gartenstadt. Besiedelt auch ältere Laubbaumbestockungen (mit Pappel und Birke) auf Kippen, meidet aber Nadelbaumforste. Bevorzugte Höhlenbäume sind Weide, Erle und Pappel.

Der Höhlenbau beginnt im März und April. Die Brutzeit dauert in der Regel von Ende April bis Ende Juli. Es gibt nur eine Jahresbrut. Nachgelege sind die Regel.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Siedlungen).
- Verlust oder Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Säume, Wiesen und Weiden, Stubben und Totholz etc.).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume).

Vorkommen im Wirkraum:

Rufende, warnende und nahrungssuchende Individuen des Grünspechtes wurden zu jedem Erfassungstermin nachgewiesen, konnten aber nur dreimal relativ exakt lokalisiert werden. Ein Nachweis gelang innerhalb der Erweiterungsfläche. Brutplätze der Art sind in diesem Bereich und dem 150-m-Radius grundsätzlich nicht auszuschließen, wenngleich aufgrund der Baumartenzusammensetzung relativ unwahrscheinlich. Die Wiesenflächen östlich des Waldrandes sind potentiell Nahrungshabitat.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine sinnvolle Bewertung ist nicht möglich, da nur Einzelnachweise ohne Bruthinweise an verschiedenen Stellen vorliegen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

6.2.5 Grünspecht – <i>Picus viridis</i>			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein		Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein	
Aufgrund der Erfassungen ist eine direkte Betroffenheit zunächst nicht anzunehmen, da innerhalb der zu rodenden Bereiche keine Brutnachweise erbracht wurden. Potentiell können aber Jungtiere im Nest getötet werden, wenn während der Brutzeit geeignete Höhlenbäume gefällt werden müssen. Aufgrund der Baumarten- und Altersstruktur ist dies allerdings relativ unwahrscheinlich.			
Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein		Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein	
Die Art ist potentieller Brutvogel in Höhlen älterer Bäume des Vorhabengebietes. Beim Fällen entsprechender Bäume können Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden. Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme</i> Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben und dort auch optimaler ausgeprägt als innerhalb des Plangebietes. Es sind voraussichtlich keine für die Art essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Die Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden nur in der Fläche verlagert. Möglicherweise in den Gehölzen am Rande des Tagebaus brütende Exemplare des Grünspechtes sind an die auftretenden Störreize gewohnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet, so dass eine potentielle Lokalpopulation in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet ist.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja ☒ nein	

6.2.5 Grünspecht – *Picus viridis*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja

☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich

☐ ja

☒ nein

Prüfung endet

6.2.6 Neuntöter – *Lanius collurio*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☐ Rote Liste SN

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang I VS-RL

☒ § ☐ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Brutpaare: 8.000 – 16.000 [U 19] **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

2. Charakterisierung

Lebensraumanprüche und Brutverhalten:

Der Neuntöter beansprucht intensiv besonnte Flächen mit größeren, offenen, zumindest stellenweise kurzgrasigen oder vegetationsfreien Gras-, Kraut- oder Staudenfluren und einem dispersen oder geklumpten Gehölzbestand. Sträucher sind als Neststandorte und Warten für Jagd und Revierüberwachung wichtig. Der Neuntöter verlangt ungehinderten Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung. Er kommt besonders in extensiv genutzten Kulturlandschaften vor (Trocken- und Magerrasen, Heidegebiete, Heckenlandschaften, Weinberge, Streuobstwiesen). Darüber hinaus werden gebüschreiche Feldgehölze und Waldränder, Gebüschbrachen, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Ödland, Kahlschläge, Windwurfflächen, Jungwüchse und verwilderte Gärten besiedelt.

Der Neuntöter führt eine Jahresbrut durch. Das Nest wird in Büschen aller Art, aber mit Präferenz zu Dornensträuchern, angelegt.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften mit Gebüsch- und Heckenstrukturen
- Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen
- sehr störungsempfindlich in der Brutzeit (vor allem optische Störungen)

Vorkommen im Wirkraum:

Für den Neuntöter wurde ein Brutnachweis an der östlichen Böschungskante unweit der Erweiterungsfläche erbracht. Weitere Nachweise der Art liegen für die Erweiterungsfläche selbst, nördlich der aktuellen Tagebaukante vor. Ein zweiter Brutplatz bzw. zweites Revier in diesem Bereich ist aufgrund der Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Der westliche Teil der Erweiterungsfläche ist für den Neuntöter als Lebensraum ungeeignet.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugspunkt ist die Gemeindeebene. Das direkte Tagebaumfeld bzw. die Böschungen erfüllen gute Kriterien für die Ansiedlung der Art. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich dienen als Nahrungshabitat. Aufgrund der guten

6.2.6 Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	
Bedingungen insbesondere am östlichen Tagebaurand sind 2 Reviere als relativ wenig einzuschätzen und der Erhaltungszustand dieser Lokalspopulation wird mit mittel bewertet.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein	Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein
Bei der Beräumung des an den Böschungen aufgekommenen Gehölzbewuchses im Bereich nördlichen und nordöstlichen Tagebaukante kann es zur Tötung von Entwicklungsstadien der Art kommen.	
Vermeidungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein	Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein
Ein potentieller Brutplatz des Neuntötters liegt innerhalb des Vorhabenbereiches. Bei Entfernung der entsprechenden Gehölze ist eine Berührung des Schädigungsverbotes nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass die aktuell benutzte Fortpflanzungsstätte nicht beeinträchtigt wird. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind im weiteren Umfeld (Tagebaukante) gegeben, so dass kein essentielles Habitat beeinträchtigt wird. Durch die Erweiterung und die Anlage eines Schutzwalles, der bepflanzt werden soll, entstehen kurzfristig neue geeignete Habitat für den Neuntöter. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein	Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein
Im Vorhabengebiet brütende Tiere sind Störreize, die mit dem Vorhaben verbundenen sind, bereits in ähnlicher Form durch die aktuelle Nutzung gewohnt. Sie brüten bereits jetzt unmittelbar am Tagebau. Erhebliche neue Störungen oder eine	

6.2.6 Neuntöter – *Lanius collurio*

Erhöhung der Intensität der vorhandenen Störungen werden nicht eintreten. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ansässigen Population ist nicht zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.2.7 Schwarzspecht – *Dryocopus martius*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☐ Rote Liste SN

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☐ Anhang I VS-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Brutpaare: 1.400 – 2.000 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Bevorzugt ausgedehnten Nadel- und Mischwald (hier insbesondere mosaikartig ausgebildete Bestockungen) mit eingestreuten kleinflächigen Altbeständen der Rotbuche sowie lichten/offenen Bereichen. Seltener dagegen im reinen Laubwald, in Feldgehölzen oder Parks an Siedlungsrändern. Brutplätze überwiegend in Altholz der Rotbuche, sowohl als größerer Bestand als auch als Gruppe oder Einzelbaum in andersartiger Bestockung. Manche Brutplätze werden von der Art über Jahrzehnte bewohnt. Schlafhöhlen (bevorzugt auch in Rotbuchen) in der Nähe oder auch weiter entfernt. Nahrungssuche vor allem im Nadelwald, aber auch in Grünzonen/Randlagen von Städten und Dörfern, Feldfluren, Grubengelände, Bergbaufolgelandschaften, auf Truppenübungsplätzen u. a. Schwarzspechte nutzen günstige Brut- und Schlafhöhlen viele Jahre lang. Oftmals Höhlen mit guten Anflugmöglichkeiten. Brutzeit von Anfang April bis Anfang Juli. Eine Jahresbrut mit ggf. Nachgelege.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von altholzreichen Waldbeständen
- Strenge Winter
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume).

Vorkommen im Wirkraum:

Der Schwarzspecht wurde im gesamten Untersuchungsgebiet angetroffen. Es wurden rufende, trommelnde und nahrungssuchende Exemplare nachgewiesen. Ebenso wurden Bettelrufe von Jungtieren aufgenommen. 2 Brutplätze gelten als sicher. Sie befanden sich am westlichen Flöhauser und südlich der Saldenbachtalsperre. Weitere sind sehr wahrscheinlich. Im Eingriffsbereich wurden keine Nachweise erbracht. Die Baumartenzusammensetzung und das Alter der Bestockung lassen eine Schwarzspechthöhle dort sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

6.2.7 Schwarzspecht – *Dryocopus martius*

Aufgrund der Erfassungsergebnisse und der sehr großen Reviere der Art, ist eine Abgrenzung der Lokalpopulation nur sehr schwer möglich. Insbesondere auch, weil mehrere Höhlen (Bruthöhle, Schlafhöhlen) zum Revier gehören, die teilweise kilometerweit auseinander liegen können.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
-----------------------------------	--	-------------------------------	---------------------	--	-------------------------------

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn als Niststätte genutzte alte Bäume innerhalb der Vorhabenflächen gefällt werden müssen. Dann können Entwicklungsstadien der Art verletzt oder getötet werden. Aktuell ist davon nicht auszugehen, da Schwarzspechte innerhalb ihrer Reviere in der Regel langjährig dieselben Bruthöhlen nutzen und nachweislich keine solchen existieren. Zum Bruthabitat für die Art zählen auch die Schlafhöhlen, diese könnten innerhalb der Erweiterungsflächen vorhanden sein.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass potentiell besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
-----------------------------------	--	-------------------------------	---------------------	--	-------------------------------

Ein direkter Brutplatzverlust scheint unwahrscheinlich, da die nachgewiesenen Bruthöhlen nicht im Eingriffsbereich liegen und dort auch eher nicht zu erwarten sind. Jedoch könnten genutzte Schlafhöhlen innerhalb der Erweiterungsfläche vorhanden sein. Diese gehören zur notwendigen Habitatausstattung für den Schwarzspecht. Beim Fällen entsprechender Bäume können diese Ruhestätten ggf. beeinträchtigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Aktuell wären von dem Vorhaben maximal Schlafhöhlen betroffen. Der Verlust einzelner solcher Ruhestätten führt nicht zu einem Verlust der räumlichen Funktionalität.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt	☒ ja	☐ nein
---------------------------------------	--	-------------------------------

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

3.3 Störungstatbestände

6.2.7 Schwarzspecht – *Dryocopus martius*

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

Maßnahmen notwendig

☐ ja

☒ nein

Die Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden nur in der Fläche verlagert. Möglicherweise in alten Bäumen in Tagebaunähe brütende Exemplare des Schwarzspechtes sind an die auftretenden Störreize gewohnt. Neue und erhebliche Störungen, welche die Lokalpopulation negativ beeinflussen können, werden nicht erwartet.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ ja

☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja

☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich

☐ ja

☒ nein

Prüfung endet

6.2.8 Schwarzstorch – *Ciconia nigra*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☒ Rote Liste SN, Kat. V

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang I VS-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: ungünstig-unzureichend, Brutpaare: 40 bis 60 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Brutvogel vor allem im walddreichen Bergland und Mittelgebirge. Brutplätze meist in größeren Wäldern und Forsten verschiedener Baumartenzusammensetzung. Sehr wichtig sind störungsarme Bereiche mit entsprechend geeigneten Horstbäumen und nahe Fließgewässer zur Nahrungsaufnahme. Ergänzt werden sollten die Flüsse und Bäche durch Standgewässer, Feuchstellen im Wald, Sumpfbereiche und Nasswiesen. Sehr große Nahrungs- und Erkundungsflüge (> 10 km), die die Zuordnung eines Revieres erschweren können.

Die Art brütet einmal im Jahr. Das Gelege enthält 3-5 (2-6) Eier. Nach einer Brutdauer von 32-38 Tagen benötigen die Jungen 64-70 Tage zum flügge werden. Nach dem ersten Ausfliegen wird der Horst noch bis zu zwei Wochen als Fütterungs- und Schlafplatz genutzt. Schwarzstörche sind hochempfindlich im Brutplatzbereich.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Störungen jeglicher Art während der Brutzeit im Bereich des Horstes
- Waldumbau
- Entwässerung feuchter Wiesen, Gewässerumbau, Verrohrung, Begradigung
- Kollision an Freileitungen und Windenergieanlagen

Vorkommen im Wirkraum:

6.2.8 Schwarzstorch – *Ciconia nigra*

Während der Erfassungen wurden mehrmals überfliegende und an der Flöha auch nahrungssuchende Schwarzstörche nachgewiesen. Brutplätze existieren im Umfeld nicht. Der Schwarzstorch gilt als ausgesprochener Kulturflüchter. Er lebt zurückgezogen in größeren, abwechslungsreichen Waldgebieten und reagiert sehr empfindlich auf Störungen aller Art im Umkreis des Brutplatzes, die bis zur Aufgabe der Brut führen können. Daher sind auch zukünftig im näheren Umfeld keine Bruten der Art zu erwarten. Bekannt sind Vorkommen des Schwarzstörches im Bereich „Blaue Taube“, etwa 2 km vom Vorhabengebiet entfernt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine Lokalpopulation konnte aufgrund der Einzelnachweise (Überflieger und Jagd) nicht abgegrenzt werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
-----------------------------------	-----------------------------	--	---------------------	-----------------------------	--

Da kein Horst im Eingriffsbereich vorhanden ist, ist die Berührung des Tötungsverbot aus geschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
-----------------------------------	-----------------------------	--	---------------------	-----------------------------	--

Eine Fortpflanzungsstätte befindet sich nicht im Vorhabengebiet. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ist ausgeschlossen.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt	☒ ja	☐ nein
---------------------------------------	--	-------------------------------

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
-----------------------------------	-----------------------------	--	---------------------	-----------------------------	--

Das nächste bekannte Vorkommen der Art befindet sich nach Recherchen etwa 2 km östlich des Tagebaus im Bereich „Blaue Taube“. Störungen, die aus dem Tagebaugeschehen resultieren, haben keinerlei Einfluss in diesen Bereichen. Der Verbotstatbestand kann nicht eintreten. Eine negative Beeinflussung des Erhaltungszustandes einer dort ansässigen Lokalpopulation ist ausgeschlossen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.2.8 Schwarzstorch – *Ciconia nigra***Prüfung endet**

6.2.9 Sperlingskauz – *Glaucidium passerinum*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☐ Rote Liste SN

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang I VS-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Brutpaare: 350 bis 600 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumanprüche und Brutverhalten:

In Sachsen Brutvogel des Mittelgebirges, des Hügellandes sowie dem Zittauer Gebirge, der Königsbrück-Ruhlander Heiden und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Der Sperlingskauz besiedelt größere reich strukturierte Wälder. Dort müssen ein hoher Anteil an Nadelbäumen, Totholz, geeignete Bruthöhlen (Buntspechthöhlen), Dickungen und offene nicht zu dicht bewachsene Bereiche für die Nahrungssuche vorhanden sein. Kleinere Wasserflächen oder Bäche und Gräben dürfen nicht fehlen.

Die Reviere des Sperlingskauzes sind ganzjährig besetzt. Die Rufaktivität nimmt ab Februar deutlich zu und konzentriert sich ab März zunehmend auf die Höhlenbereiche. Brutbeginn ab Ende März bei gutem Nahrungsangebot, sonst Anfang April bis Mai, Nachgelege bis Juni.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust von Höhlenbäumen
- Intensivierung Forstwirtschaft und Verjüngung der Wälder

Vorkommen im Wirkraum:

Die Brut des Sperlingskauzes gilt als gesichert. Im Bereich der Kohlhaumühle wurde mehrmals ein Exemplar mit Mäusen beobachtet, das in eine Baumhöhle einer Birke einflog. Im Erweiterungsbereich des Tagebaus wurden keinerlei Hinweise auf die Art gefunden, wenngleich eine Brut beispielsweise in einer Buntspechthöhle nicht auszuschließen ist.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugspunkt ist die Gemeindeebene. Aufgrund der Beschaffenheit der Waldstrukturen, insbesondere im Tal der Flöha, scheint 1 Revier im gesamten Untersuchungsgebiet relativ wenig. Der Zustand der Lokalpopulation wird daher vorsichtshalber mit schlecht angegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn als Niststätte genutzte Höhlenbäume (vor allem vom Buntspecht) innerhalb der Vorhabenflächen gefällt werden müssen. Dann können Entwicklungsstadien der Art verletzt oder getötet werden. Aktuell ist davon nicht auszugehen, da keine Hinweise auf Bruten im Erweiterungsbereich vorliegen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

6.2.9 Sperlingskauz – <i>Glaucidium passerinum</i>			
Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass potentiell besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:		☒ ja	☐ nein
		Maßnahmen notwendig	☒ ja
			☐ nein
Die Art ist potentieller Brutvogel in Höhlen des Buntspechtes in räumlicher Nähe des Vorhabengebietes. Ein direkter Brutplatzverlust scheint aktuell unwahrscheinlich, da keine entsprechenden Nachweise erbracht werden konnten. Beim Fällen entsprechender Bäume können potentielle Brutstätten beeinträchtigt werden. Vermeidungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Der Verlust einzelner Höhlenbäume, die potentielle Nistplätze darstellen, führt daher nicht zu einem Verlust der räumlichen Funktionalität.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten:		☐ ja	☒ nein
		Maßnahmen notwendig	☐ ja
			☒ nein
Die Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden nur in der Fläche verlagert. Möglicherweise in den Gehölzen in Tagebaunähe brütende Exemplare des Sperlingskauzes sind an die auftretenden Störreize gewohnt. Neue und erhebliche Störungen, welche die Lokalpopulation negativ beeinflussen können, werden nicht erwartet.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja	☒ nein
Prüfung endet			

6.2.10 Wachtelkönig – *Crex crex*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 2

☒ Rote Liste SN, Kat. 2

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang I VS-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend, Brutpaare: 100 – 250 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumanprüche und Brutverhalten:

Der Wachtelkönig besiedelt baumfreie oder -arme, vorzugsweise wechselfeuchte, hochgrasige, möglichst extensiv bewirtschaftete Wiesen, wie z. B. Überschwemmungsauen in Flussniederungen. Daneben brütet er aber auch auf Niedermoorflächen sowie ungedüngten feuchten Mähwiesen, im Mittelgebirge oft auf Bergwiesen, die zwar eine gewisse Feuchtigkeit oder Staunässe aufweisen können, doch zumindest während der Brutzeit von stehendem Wasser frei sein sollen. Bevorzugt werden jedoch großflächige, gut strukturierte mehr oder weniger regelmäßig im Frühjahr überschwemmte Mähwiesen. Diese müssen dem Wachtelkönig bei der Ankunft im Frühjahr bereits ausreichend Deckung bieten. Die intensive Grünlandnutzung mit frühen Mahdterminen (Silagewerbung) stellt einen wesentlichen Faktor für den Bestandsrückgang des Wachtelkönigs dar. Der Wachtelkönig ist an Überflutungsereignisse angepasst und siedelt auch kurzfristig bei einem Flutereignis in nicht überflutete Bereiche um. Hier können Nach- und Zweitbruten angelegt werden. Neuerdings sind vermehrt Nachweise von Wachtelkönigbruten aus Wintergetreideäckern in Sachsen zu beobachten. Brutreviere sind schwer einzugrenzen. Eine exakte Verortung ist häufig nur durch Kreuzortung möglich. Der Wachtelkönig lebt in sukzessiver Polygamie – die Männchen können sich im Laufe der Brutperiode mehrfach verpaaren und ihre Rufstandorte wechseln. Die Art ist nicht nesttreu, 1-2 Jahresbruten, Brutzeit Mai bis September.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von natürlichen Feuchtlebensräumen z.B. durch Trockenlegung oder frühe Mahdtermine
- Störungen an den natürlichen Brutplätzen
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen

Vorkommen im Wirkraum:

Es ist anhand der Erfassungsergebnisse davon auszugehen, dass der Wachtelkönig als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt. Teilbereiche des vermuteten Revieres befinden sich auch im östlichen Bereich der Erweiterungsfläche. Am 24.05.2018 wurde ein Wachtelkönig-Männchen erfasst, das während der Abendbegehung fast durchgängig rief. Das Tier hielt sich im Bereich der Wiesen- und Hochstaudenfluren nördlich des Tagebaus in der Erweiterungsfläche auf. Im nord-östlichen 150-m-Radius wurden am späten Abend ebenfalls Rufe eines Männchens erfasst. Möglicherweise handelt es sich um dasselbe Tier. In den Morgenstunden des 25.05.2018 wurde zur Kontrolle eine Klangattrappe eingesetzt, auf die ein Individuum umgehend reagierte. Am 07.06. gelang mittels Klangattrappe ein weiterer Nachweis eines Exemplares, wiederum innerhalb der Staudenfluren in der Erweiterungsfläche. Ende Juni wurde nochmals ein warnendes Alttier im selben Habitat erfassen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugspunkt ist das Einzelvorkommen [U 9]. Die grundsätzliche Ausstattung des Habitats, in dem der Wachtelkönig nachgewiesen wurde, entspricht im Wesentlichen einem typischen Lebensraum der Art in den sächsischen Mittelgebirgen, trotz relativ geringer Größe. Nach Recherchen war auch 2017 das Revier an derselben Stelle besetzt. Es wird daher von einem guten Erhaltungszustand des Vorkommens ausgegangen.

6.2.10 Wachtelkönig – *Crex crex*

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Eine Berührung des Tatbestandes ist gegeben, wenn im Rahmen der Abraumberäumung und vorheriger Vegetationsentfernung Nester mit Eiern oder nichtflügge Jungvögel durch Fahrzeug- oder Maschineneinsatz verletzt oder getötet werden.					
Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Werden die Abraumarbeiten im Winter durchgeführt, kann das Tötungsverbot nicht eintreten, da der Wachtelkönig als Langstreckenzieher erst im Mai in den Brutrevieren eintrifft.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein				☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Fortpflanzungsstätte des Wachtelkönigs ist das Brutrevier einschließlich des Bereichs, in dem die nestflüchtenden Jungvögel geführt werden. Aus pragmatischen Gründen muss die Abgrenzung des Brutreviers anhand des Aktionsraums der rufenden Männchen erfolgen. Dazu werden in der Literatur mindestens 10 ha angegeben. Zumindest Teilbereiche der Fortpflanzungsstätte werden durch folglich das Vorhaben beansprucht.					
Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme</i> <i>V7 Wachtelkönigschutz</i> Durch die Ökologische Baubegleitung und die Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten wird sichergestellt, dass potentiell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Der angestrebte Erhalt der hochstaudenreichen Fluren, die unmittelbar an die Erweiterungsflächen angrenzen sowie die vertraglich geregelte, zeitlich und technisch angepasste Mahd auf dem angrenzenden Flurstück sorgt dafür, dass die Fortpflanzungsstätte, trotz einer Teilinanspruchnahme ihre räumliche Funktion weiterhin in vollem Umfang erfüllen kann. Somit wird ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
-----------------------------------	-----------------------------	--	---------------------	-----------------------------	--

6.2.10 Wachtelkönig – *Crex crex*

Die Art lebt bereits in unmittelbarer Steinbruchnähe mit den herrschenden Störungen. Zusätzliche Störungen werden durch das Vorhaben nicht induziert. Sie verlagern sich lediglich auf andere Flächen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da im Falle einer doch auftretenden Störung durch die Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ausreichend Raum zum Ausweichen vorhanden ist (insb. V₇), so dass hier kein Eintreten des Verbotstatbestandes resp. eine Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes des Wachtelkönigvorkommens zu konstatieren ist

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.2.11 Waldkauz – *Strix aluco*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☐ Rote Liste SN

☐ Anhang IV FFH-RL

BArtSchV:

☐ Anhang I VS-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Brutpaare: 1.800 bis 3.200 [U 19] **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Brutvogel des Tief- und Hügellandes, sowie der mittleren Lagen der Gebirge bis etwa 800 m und sehr häufig in Siedlungslagen. Der Lebensraum besteht aus aufgelockerten Wäldern unterschiedlicher Zusammensetzung. Insbesondere wenn gutes Höhlenangebot herrscht, rückt der Waldkauz in Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumreihen und die Parks, Friedhöfe und Gärten der Städte vor. Neben Baumhöhlen brütet der Waldkauz auch Kirchen, Türmen, Schlössern und Burgen. Künstliche Nisthilfen werden unkompliziert angenommen, wenn die strukturelle Ausstattung der Umgebung stimmt. Ein wirkliches Fehlen der Art kann nur für großräumig baumfreie Landschaftsbestandteile konstatiert werden.

Ausgesprochen frühe Brutphase. Die Herbstbalz beginnt bereits im September. Brutbeginn bereits Ende Januar bis Ende März. Legebeginn kann auch später stattfinden. Sehr lange Bebrütung und genau so lange Nestlingsdauer (je rund 29 -35 Tage). Entsprechend der langen Legeperiode und Aufzucht sind auch die Ästlinge unter Umständen über viele Wochen lang sichtbar. Sie werden mit 6 bis 7 Wochen flügge.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Fällung älterer Bäume mit Höhlungen

Vorkommen im Wirkraum:

Einmalig wurde ein anwesender Waldkauz nachgewiesen. Brutplätze oder Verdachtsmomente, die auf eine Brut im Vorhabengebiet hinweisen, wurden nicht erbracht und sind aufgrund der Altersstruktur der Bäume in der Erweiterungsfläche auch recht unwahrscheinlich, wenngleich nicht völlig auszuschließen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine Einstufung ist nicht sinnvoll möglich, da keine Nachweise etwaiger lokaler Populationen vorhanden sind. Der Einzelnachweise kann nicht zur Zuordnung zu einem lokalen Vorkommen dienen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Waldkauznachweise wurden im Vorhabengebiet nicht erbracht. Potentiell kann die Art in entsprechenden Höhlenbäumen vorkommen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

6.2.11 Waldkauz – *Strix aluco*

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass potentiell besetzte Nester in Höhlen mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Insbesondere durch den sehr frühen Bruttermin bereits im Januar ist die Begutachtung der zu fällenden Bäume von Bedeutung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Die Art ist kann potentiell in Höhlen in Bäumen im Vorhabengebiet vorkommen. Beim Fällen entsprechender Bäume können potentielle Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass potentiell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten wären in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Dort sind auch grundsätzlich bessere strukturelle Bedingungen vorhanden. Es sind voraussichtlich keine für die Art essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Die Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden nur in der Fläche verlagert. Möglicherweise in den Gehölzen am Rande des Tagebaus brütende Exemplare des Waldkauzes sind an die auftretenden Störreize gewohnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.2.12 Uhu – *Bubo bubo*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☒ Rote Liste SN, Kat. V

☐ Anhang IV FFH-RL

☒ Anhang I VS-RL

BArtSchV:

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: ungünstig-unzureichend, Brutpaare: 70 – 100 [U 19]

2. Charakterisierung

Lebensraumanprüche und Brutverhalten:

Das Optimalbiotop des Uhus umfasst Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer. Er ist ein Halbhöhlen- oder Freibrüter und baut selbst kein Nest. Als Brutplätze nutzt er Felsen, Steilhänge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben. Störungsarme Brutnischen mit Überhängen und freie Anflugmöglichkeiten sind wichtig. Der Uhu brütet aber auch auf alten Greifvogelnestern, auf Jagdkanzeln, seltener am Boden oder in Gebäuden. Das Innere größerer Wälder sowie eng bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden. Er jagt hauptsächlich im offenen Gelände.

Der Uhu lebt in monogamer Saison- oder Dauerehe. Das Gelege enthält 1-5, meist 2-3 Eier (eine Jahresbrut, Nachgelege sind selten). Die Brutdauer beträgt 33-35 Tage, die anschließende Nestlingszeit 30-50 Tage.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von natürlichen Felslebensräumen sowie von Steinbrüchen
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen

Vorkommen im Wirkraum:

Es liegen keine Hinweise auf eine Bruttätigkeit im Untersuchungsgebiet vor und sind im Bereich der Erweiterungsfläche auch nicht zu erwarten. Der Uhu ist aber im Gebiet anwesend. Es wurden Schwingen und Gewölle im Gebiet gefunden. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist anzunehmen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Zuordnung zu einer Lokalpopulation und damit die Bewertung eines Erhaltungszustandes ist aufgrund der lediglich vorliegenden Indirektnachweise nicht möglich. Die Datenrecherche ergab keine Datenpunkte für den Uhu in den letzten 6 Jahren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

Maßnahmen notwendig

☐ ja

☒ nein

Brutplätze sind nicht vorhanden. Tötung oder Verletzung von Individuen im Rahmen des Vorhabens sind ausgeschlossen.

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja

☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

Maßnahmen notwendig

☐ ja

☒ nein

6.2.12 Uhu – *Bubo bubo*

Eine Fortpflanzungsstätte befindet sich nicht im Vorhabengebiet. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ist ausgeschlossen.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Der Uhu nutzt das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat. Der Jagderfolg wird durch das Vorhaben keinesfalls beeinflusst. Auch wenn bereits vorhandene Störungen auf weitere Flächen ausgeweitet werden, ist keinesfalls eine Störung im Sinne des Verbotes zu erwarten, da keine der potentiellen Jagdhabitats essentiell für die Art ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.2.13 Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☒ Rote Liste SN, Kat. V
(einige Arten)

☐ Anhang IV FFH-RL

☐ Anhang I VS-RL

BArtSchV:

☒ § ☐ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung

Brutpaare in Sachsen [U 19]:

Amsel: 150.000 – 300.000, Buchfink: 250.000 – 500.000, Eichelhäher: 15.000 – 30.000, Erlenzeisig: 3.000 – 6.000, Fichtenkreuzschnabel: 2.000 – 6.000, Gartengrasmücke: 35.000 – 70.000, Gimpel: 4.000 – 8.000, Grünfink: 60.000 – 120.000, Heckenbraunelle: 20.000 – 40.000, Kernbeißer: 10.000 – 30.000, Klappergrasmücke: 10.000 – 20.000, Misdrossel: 8.000 – 16.000, Mönchsgrasmücke: 80.000 – 160.000, Raben/Nebelkrähe: 7.000 – 14.000, Ringeltaube: 40.000 – 80.000, Rotkehlchen: 90.000 – 180.000, Singdrossel: 40.000 – 80.000, Sommergoldhähnchen: 40.000 – 80.000, Stieglitz: 12.000 – 24.000, Sumpfrohrsänger: 8.000 – 16.000, Wintergoldhähnchen: 20.000 – 40.000, Zilpzalp: 70.000 – 140.000

2. Charakterisierung

Alle Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumsprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen gehäuft als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanlagen vor. Als Freibrüter, auch als Busch- und Baumbrüter bezeichnet, werden die Arten zusammengefasst, die ihre Nester alljährlich frei im Geäst stehender Gehölze neu anlegen bzw. einmal angelegte Nester dauerhaft nutzen. Teilweise ist der Übergang zu Bodenbrütern fließend (z.B. Zilpzalp, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Goldammer). Auch der Übergang zu Nischenbrütern ist mitunter fließend (z.B. Zaunkönig). Es handelt sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an gehölzbe-
tonten Lebensräumen beanspruchen.

Nahrungssuche oftmals im Offen- und Halboffenland.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumzerstörung
- Intensivierung der Landnutzung

Vorkommen im Wirkraum:

Die Arten können in den Waldflächen, Einzelgebüsch, Sträuchern und Gebüsch sowie Hochstaudenfluren und Gestrüpp im gesamten Vorhabensgebiet als Brutvögel vorkommen. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen Bereiche (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke) oder tendieren mehr in Richtung Halboffenlandhabitate (z.B. Dorngrasmücke)

Erhaltungszustand der lokalen Population: gut

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann ein-
treten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen
notwendig

☒ ja

☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn als Niststätte genutzte Bäume, Büsche und andere Gehölze oder höhere Vegetation der Arten entfernt werden müssen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

6.2.13 Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Die Arten sind als (potentielle) Brutvögel der Baum- und Gebüschstrukturen des Vorhabengebietes anzusehen. Bei Holzungen und Fällungen sowie anderer Vegetationsentfernung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Es sind keine für die Arten essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Die Gegebenheiten im Vorhabengebiet bzgl. Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern verändern sich nur bzgl. des Emittenten. Sie verlagern sich in andere Flächen. Möglicherweise in den Gehölzen am Rande des Tagebaus brütende Exemplare der Arten sind an die auftretenden Störreize gewöhnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.2.14 Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☒ Rote Liste SN, Kat. V
(einige Arten)

☐ Anhang IV FFH-RL

☐ Anhang I VS-RL

BArtSchV:

☒ § ☐ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung

Brutpaare in Sachsen [U 19]:

Bachstelze: 20.000 – 40.000, Blaumeise: 80.000 – 160.000, Buntspecht: 25.000 – 50.000, Haubenmeise: 20.000 – 40.000, Kleiber: 40.000 – 80.000, Kohlmeise: 125.000 – 250.000, Star: 100.000 – 200.000, Tannenmeise: 50.000 – 100.000, Trauerschnäpper: 15.000 – 30.000, Waldbaumläufer: 17.000 – 34.000, Weidenmeise: 5.000 – 10.000, Zaunkönig: 40.000 – 80.000

2. Charakterisierung

Alle Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumsprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen oft auch als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanlagen vor. Als Nischen-, Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter bezeichnet, werden die Arten, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür bereits vorhandene Höhlungen genutzt (Kleiber, Schnäpper) oder eigene angelegt (Buntspecht). Einige Arten brauchen keine vollständigen Höhlungen, sondern nutzen Nischen wie sie z.B. an Gebäuden, in Holzstapeln o.ä. vorkommen. Dazu zählen beispielsweise Bachstelze und Zaunkönig. Es handelt sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an Lebensräumen beanspruchen. Teilweise fließende Übergänge zu Gebüsch- und Bodenbrütern. In der Regel können den betreffenden Arten Ersatzbrutplätze, bei geringem natürlichem Angebot an Höhlen/Halbhöhlen, zur Verfügung gestellt werden.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumzerstörung
- Intensivierung der Landnutzung

Vorkommen im Wirkraum:

Die Arten können in den Waldflächen im gesamten Vorhabengebiet als Brutvögel vorkommen. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen und deckungsgebenden Bereiche (z.B. Buntspecht, Haubenmeise) oder tendieren mehr in Richtung lichter Bereiche (z.B. Blaumeise).

Erhaltungszustand der lokalen Population: gut

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn als Niststätte genutzte Bäume oder andere geeignete Strukturen entfernt werden müssen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.

6.2.14 Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Die Arten sind als (potentielle) Brutvögel höhlenreicher Teile des Vorhabengebietes anzusehen. Bei Holzungen und Fällungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Es sind keine für die Arten essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Die Gegebenheiten im Vorhabengebiet bzgl. Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern verändern sich nur räumlich. Sie verlagern sich in andere Flächen. Möglicherweise in geeigneten Strukturen am Tagebaurand brütende Exemplare der Arten sind an die auftretenden Störreize gewöhnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.2.15 Bodenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D

☒ Rote Liste SN, Kat. V
(einige Arten)

☐ Anhang IV FFH-RL

☐ Anhang I VS-RL

BArtSchV:

☒ § ☐ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig, Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung

Brutpaare in Sachsen [U 19]:

Dorngrasmücke: 15.000 – 30.000, Fitis: 40.000 – 80.000, Goldammer: 40.000 – 80.000, Waldlaubsänger: 5.000 – 10.000

2. Charakterisierung

Alle Arten legen ihre Nester direkt auf dem Boden oder knapp über dem Boden an. Es gibt fließende Übergänge v.a. zu den Gebüschbrütern. Alle haben grundsätzlich eher geringe Lebensraumansprüche und kommen neben den ursprünglichen Lebensräumen oft auch als Kulturfolger in der Nähe menschlicher Siedlungen sowie in Parks und Gärten oder auf ortsnahen Feldern und Grünland vor. Oft sind sie auf Singwarten in Form größerer Bäume und Sträucher angewiesen und teilen deswegen oftmals den Lebensraum mit den Frei- und Gebüschbrütern.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumzerstörung
- Intensivierung der Landnutzung

Vorkommen im Wirkraum:

Die Arten können auf allen mehr oder weniger freien Flächen als Brutvögel vorkommen, insofern ausreichend krautige Bodenvegetation oder Gras bzw. dichtere Gebüschstrukturen vorhanden sind. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen und deckungsgebenden Bereiche Grasmücken, Waldlaubsänger) oder tendieren mehr in Richtung lichter Bereiche (z.B. Goldammer).

Erhaltungszustand der lokalen Population: gut

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn im Rahmen der Abraumräumung geeignete Habitate beansprucht werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja

☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

6.2.15 Bodenbrüter		
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja ☐ nein	Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein
Die Arten sind als (potentielle) Brutvögel des Vorhabengebietes anzusehen. Insbesondere bei der Abraumberäumung aber auch beim Fahrzeugverkehr können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vermeidungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Offen- und Halboffenlandbereiche jederzeit gegeben. Es sind keine für die Arten essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	☒ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände		
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja ☒ nein	Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein
Die Gegebenheiten im Vorhabengebiet bzgl. Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern verändern sich nur räumlich. Sie verlagern sich in andere Flächen. Möglicherweise in geeigneten Strukturen am Tagebaurand brütende Exemplare der Arten sind an die auftretenden Störreize gewöhnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	☐ ja ☒ nein	
Prüfung endet		

6.3 Wirkprognose Fledermäuse

6.3.1 Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. V

☒ Rote Liste SN, Kat. V

☐ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig

2. Charakterisierung

Der Große Abendsegler wird aufgrund seiner engen Bindung an höhlenreiche Altholzbestände den Waldfledermäusen zugeordnet, wenngleich auch Gebäudequartiere bekannt sind. In erster Linie werden aber Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich genutzt. Die Wochenstubenquartiere befinden sich hauptsächlich in Wäldern und Parks. Als Winterquartiere werden neben Baumhöhlen mitunter auch Spalten in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Abendsegler fliegen nicht strukturgebunden. Er jagt in großen Höhen bis zu 50 m über Wasserflächen, in Waldgebieten und über Agrarflächen. Als Nahrung dienen überwiegend fliegende Insekten. Große Abendsegler sind Fernwanderer, die auf Ihren Zügen zwischen Winter- und Sommerquartieren über 1000 km zurücklegen können. Abendsegler sind sehr ortstreu und nutzen in einem Gebiet mehrere Quartiere, die regelmäßig gewechselt werden. Daher ist ein hohes Quartierangebot von Nöten.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (Umbau von Misch- in strukturarme Wälder)
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in Parks oder im Siedlungsbereich (Pflanzenschutzmittel)
- Tierverluste durch Kollisionen an Windenergieanlagen oder im Verkehrsbereich
- Lebensraumzerschneidung

Vorkommen im Wirkraum:

Der Große Abendsegler wurde sowohl während der Detektorbegehungen als auch mittels stationärem Batcorder im Gebiet nachgewiesen. Quartiernachweise konnten aber nicht erbracht werden. Innerhalb der Erweiterungsfläche konnte nur ein geeigneter Habitatbaum gefunden werden, welcher aber unbesetzt war. Der Große Abendsegler nutzt das Gelände zur Jagd.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene ist gemäß [U 9] das Einzelvorkommen (Kolonie/Sommerquartiere im Quartierverbund). Der Große Abendsegler ist nicht reproduzierend nachgewiesen worden. Auch andere Quartiere im Verbund konnten nicht gefunden werden, womit die Bewertung einer Lokalspopulation nicht möglich ist.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Wenn im Bereich des Vorhabengebietes Bäume gefällt werden müssen, können Tiere in (potentiellen) Quartieren verletzt oder getötet werden.

6.3.1 Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Anwendung der Maßnahmen, insb. durch die Ökologische Baubegleitung wird potentiellen Tötungen und Verletzungen im Rahmen von Baumfällungen wirksam entgegengewirkt. Das Fällen von Bäumen, die ein ggf. ein Wochenstubenquartier darstellen, ist auszusetzen, bis die Jungtiere ausgeflogen sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Im Rahmen des Vorhabens gehen laut den aktuellen Erfassungen keine Fortpflanzungsstätten verloren. Grundsätzlich ist ein Verlust einer solchen aber zukünftig nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn die Waldflächen im Westen kein hohes Potential vermuten lassen.

Maßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Die Vermeidungsmaßnahmen stellen sicher, dass aktuell genutzte Quartiere nicht beeinträchtigt werden. Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt (Umsetzung des Vorhabens) der Verlust eines nachweislich als Quartier genutzten Höhlenbaumes unvermeidbar sein, ist jedoch im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Lösung für den Ausgleich eines verlorenen Quartieres zu finden. Durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen kann in diesem Fall die ökologische Funktionsfähigkeit der potentiell beeinträchtigten Fortpflanzungsstätte gewährleistet werden.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Tiere, die im Umfeld des Vorhabens leben, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist nicht abzuleiten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.3.2 Kleine Hufeisennase – *Rhinolophus hipposideros*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 1

☒ Rote Liste SN, Kat. 2

☒ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig

2. Charakterisierung

Die bevorzugten Lebensräume der Kleinen Hufeisennase bestehen aus waldreichen und naturnahen Regionen mit einem hohen Anteil an linearen Elementen (z.B. Hecken, Gehölzreihen und Streuobstwiesen), insbesondere in der unmittelbaren Quartierumgebung. Diese werden als Orientierungshilfe zu den Jagdgebieten genutzt. Die Kleine Hufeisennase jagt bevorzugt in Wäldern, wobei Laub- und Laubmischwaldbestände dominieren. Generell dienen wärmebegünstigte Lagen, wie tiefer gelegene Regionen und südexponierte Talhänge als Lebensräume. Die Kleine Hufeisennase besiedelt, vermutlich durch die Verstärkung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Niederungen, immer höher gelegene Regionen. Zur Wochenstubenzeit beziehen die Weibchen der Kleinen Hufeisennase in Mitteleuropa ihre Quartiere nahezu ausnahmslos auf Dachböden von Wohnhäusern und größeren Gebäuden wie Kirchen und Schlössern, aber auch in Heizungskellern. Es werden warme und zugluftfreie Wochenstubenquartiere ausgewählt, die meist, z.B. durch Zwischendecken, einen hohen Verwinklungsgrad aufweisen. Die Größe der Wochenstube variiert zwischen kleinen Gruppen von unter 10 Tieren bis zu größeren Ansammlungen von 200 Individuen. In den Wochenstubenquartieren können bis zu einem Anteil von 30 % Männchen und nicht reproduzierende Weibchen leben.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust von Quartieren u.a. durch Gebäudesanierungen
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen (Insektizide, Pflanzenschutzmittel)
- Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion von naturnahen Laubwaldbeständen
- Lebensraumzerschneidung

Vorkommen im Wirkraum:

Einmaliger Nachweis durch einen Batcorder an der Flöha. Quartierpotential ist für die Art nicht vorhanden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene sind die Wochenstubenkolonien und andere Quartiere. Solche existieren im Gebiet nicht, so dass keine Lokalpopulation abgegrenzt werden kann.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

Maßnahmen notwendig

☐ ja

☒ nein

Es sind keine Quartierpotentiale vorhanden. Durch das Vorhaben kann daher das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht eintreten.

6.3.2 Kleine Hufeisennase – <i>Rhinolophus hipposideros</i>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Der Verlust von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen. Es herrscht kein Quartierpotential für die Art, welche Gebäude, Stollen und Hohlräume bewohnt. Das Untersuchungsgebiet ist maximal Nahrungshabitat.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Tiere, die im Umfeld des Vorhabens hauptsächlich jagen, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer eventuellen lokalen Population ist ausgeschlossen. Ein Verlust von Nahrungshabitaten, die sich indirekt auf die Population auswirken könnten, ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Kleinräumigkeit des Vorhabens keine Beeinträchtigung des Jagderfolges nach sich ziehen kann.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja	☒ nein
Prüfung endet			

6.3.3 Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. U

☒ Rote Liste SN, Kat. V

☐ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig

2. Charakterisierung

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Sie fliegen folglich bedingt strukturgebunden. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Winterquartiere oft in Stollen, Kellern, Spalten und hinter Fensterläden. Die Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren sind mit 50 km kurz.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Sanierungen
- Störungen in den Wochenstuben
- Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsbereichen
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen

Vorkommen im Wirkraum:

Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten nachgewiesene Art im Untersuchungsgebiet. Quartiere werden in den umliegenden Ortslagen vermutet. Die Art nutzt das Untersuchungsgebiet zur Jagd und als Transferstrecke.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene ist das Einzelvorkommen (Kolonie/Sommerquartiere im Quartierverbund). Da die Quartierstandorte der Art nicht konkret bekannt sind, sondern nur vermutet werden können und in der Umgebung weitere geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind, ist eine Abgrenzung und damit Einschätzung schwierig. Aufgrund der sehr hohen Nachweiszahlen während der Erfassungen wird der Erhaltungszustand mit gut angegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

 Maßnahmen
notwendig

☐ ja

☒ nein

Für die Art bestehen keine entsprechenden Quartierstrukturen im Vorhabengebiet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja

☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

6.3.3 Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Der Verlust von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten ist ausgeschlossen. Für die gebäudebewohnende Art sind keine Strukturen vorhanden.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Tiere, die im Umfeld des Vorhabens jagen, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist nicht abzuleiten. Ein Verlust von Nahrungshabitaten, die sich indirekt auf die Population auswirken könnten, ist ebenso ausgeschlossen.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja ☒ nein	
Prüfung endet			

6.3.4 Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. D

☒ Rote Liste SN, Kat. 3

☐ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: unbekannt

2. Charakterisierung

Die Mückenfledermaus besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden. Die Mückenfledermaus ernährt sich ähnlich wie ihre nahe Verwandte die Zwergfledermaus von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten wie Eintagsfliegen oder Zuckmücken. Sie fliegt bedingt strukturgebunden.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Sanierungen
- Verlust oder Entwertung von Sommerlebensräumen im Wald
- Verlust von Quartierbäumen
- Störungen in den Wochenstuben
- Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsbereichen
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Au- und Bruchwäldern

Vorkommen im Wirkraum:

Die Mückenfledermaus kommt jagend im Untersuchungsgebiet vor. Quartiernachweise wurden für die Art nicht erbracht. Balz- bzw. Sommerquartiere in Baumhöhlen können aufgrund der weitgehenden Nadelbaumbestockung im Untersuchungsgebiet ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden. Lediglich ein Baum im äußersten Nordosten der Erweiterungsfläche hat Habitatpotential.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene ist das Einzelvorkommen (Kolonie/Sommerquartiere im Quartierverbund). Da die Quartierstandorte der Art nicht konkret bekannt sind, sondern nur vermutet werden können und in der Umgebung weitere geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind, ist eine Abgrenzung und damit Einschätzung nicht sinnvoll möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Mitunter werden Baumhöhlen als Sommer- oder Balzquartier genutzt. Wird ein solcher Baum gefällt, ist eine Verletzung oder Tötung von Mückenfledermäusen nicht ausgeschlossen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

6.3.4 Mückenfledermaus – <i>Pipistrellus pygmaeus</i>		
V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme		
Durch die Anwendung der Maßnahmen, insb. durch die Ökologische Baubegleitung wird potentiellen Tötungen und Verletzungen im Rahmen von Baumfällungen wirksam entgegengewirkt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja ☐ nein	Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein
Der Verlust von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen. Höchstens können Ruhestätten oder Balzquartiere verloren gehen, die in sich in einer Baumhöhle befinden.		
Maßnahmen:		
V1 Ökologische Baubegleitung		
V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren		
V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme		
Die Vermeidungsmaßnahmen stellen sicher, dass aktuell genutzte Stätten nicht beeinträchtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Höhlenbaum von der Art bewohnt wird, ist sehr gering. Eine essentielle Lebensstätte ist vom Vorhaben keinesfalls betroffen. Dies gilt insbesondere auch, da die Art sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere nutzt und somit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden wären. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt (Umsetzung des Vorhabens) der Verlust eines nachweislich als Quartier genutzten Höhlenbaumes unvermeidbar sein, ist jedoch im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Lösung für den Ausgleich eines ggf. verlorenen Quartieres zu finden. Durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen kann in diesem Fall die ökologische Funktionsfähigkeit der potentiell beeinträchtigten Lebensstätte gewährleistet werden.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände		
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja ☒ nein	Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein
Tiere, die im Umfeld des Vorhabens leben, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist nicht abzuleiten. Ein Verlust von Nahrungshabitaten, die sich indirekt auf die Population auswirken könnten, ist ebenso ausgeschlossen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja ☒ nein
Prüfung endet		

6.3.5 Rauhaufledermaus – *Pipistrellus nathusii*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. U

☒ Rote Liste SN, Kat. 3

☐ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig

2. Charakterisierung

Die Rauhaufledermaus ist eine typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen, wie dem Norddeutschen Tiefland. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Als Winterquartier nutzt die Rauhaufledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal sogar auch Holzstapel. Zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren unternimmt sie weite Wanderungen. Dabei fliegt sie Strecken von mehreren hundert bis weit über 1.000 Kilometer. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Rauhaufledermäuse fliegen bedingt strukturgebunden.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Sanierungen
- Verlust oder Entwertung von Sommerlebensräumen im Wald
- Verlust von Quartierbäumen
- Störungen in den Wochenstuben
- Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsbereichen
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Au- und Bruchwäldern

Vorkommen im Wirkraum:

Nachweise der Art sind lediglich während der Zugzeit erbracht worden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Ein lokales Vorkommen der Art konnte nicht nachgewiesen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

Maßnahmen notwendig

☐ ja

☒ nein

Da keine Quartiernachweise bestehen, ist eine Tötung oder Verletzung im Rahmen von Baumfällungen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja

☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

6.3.5 Rauhautfledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i>			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Im Rahmen des Vorhabens geht kein Quartier verloren.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Die Art nutzte das Gebiet nur als Zugweg. Es sind keine Störungstatbestände betroffen.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja ☒ nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja ☒ nein	
Prüfung endet			

6.3.6 Mopsfledermaus – *Barbastella barbastellus*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 2

☒ Rote Liste SN, Kat. 2

☒ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig

2. Charakterisierung

Die Mopsfledermaus ist eine Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Dort jagen die Tiere meist in 2 bis 5 m Höhe in Vegetationsnähe oder im freien Luftraum vor allem nach Kleinschmetterlingen. Auf dem Flug in die Jagdgebiete orientiert sich die Art stark an Leitelementen, wie Hecken, Gebüsch und Baumreihen entlang von Gewässern, die eine Verbindung zwischen Quartieren und Nahrungsflächen herstellen. Die einzelnen Tiere nutzen mindestens 2 bis 10 Jagdgebiete mit einer Größe von 5 bis 70 ha. Diese können bis zu 8 bis 10 km von den Quartieren entfernt sein und werden über feste Flugrouten erreicht. Als Wochenstubenquartiere benötigt die Mopsfledermaus enge Spaltenverstecke. Bevorzugt werden Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen. Nur bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen sowie Spaltenverstecke an und in Gebäuden in Waldbereichen angenommen. Im Juni bringen die Weibchen in kleinen Kolonien mit 10 bis 15 (max. 30) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da die Quartiere sehr häufig gewechselt werden, sind die Tiere auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen leben im Sommer allein oder in kleinen Gruppen und nutzen ebenfalls Spaltenquartiere.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Sanierungen
- Verlust oder Entwertung von Sommerlebensräumen im Wald
- Verlust von Quartierbäumen
- Störungen in den Wochenstuben
- Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsbereichen
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen

Vorkommen im Wirkraum:

Mopsfledermäuse wurden sowohl per Detektor als auch per stationärem Batcorder nachgewiesen. Es existieren keine Quartierhinweise für die Art und sind aufgrund der Lebensansprüche der Art in der Erweiterungsfläche auch prinzipiell nicht zu erwarten, da geeignete Bäume mit abstehender Rinde und entsprechenden Spalten fehlen. Im Norden des 150-m-Radius existiert ein Habitatbaum mit abstehender Rinde, welcher aber keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben unterliegt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene ist das Einzelvorkommen (Kolonie/Sommerquartiere im Quartierverbund). Da kein Lokalvorkommen hinsichtlich dieser Kriterien abgegrenzt werden konnte, ist die Bewertung einer potentiellen Lokalpopulation nicht sinnvoll möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

Maßnahmen notwendig

☐ ja

☒ nein

6.3.6 Mopsfledermaus – <i>Barbastella barbastellus</i>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Es gehen keine Quartiere für die Mopsfledermaus verloren und sind aufgrund der Ausstattung des Gebietes auch nicht zu erwarten. Das Gebiet dient der Art als Jagdhabitat.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Tiere, die im Umfeld des Vorhabens jagen, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist nicht abzuleiten.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja	☒ nein
Prüfung endet			

6.3.7 Braunes Langohr – *Plecotus auritus*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. V

☒ Rote Liste SN, Kat. V

☐ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend

2. Charakterisierung

Braune Langohren sind sowohl Wald- als auch Gebäudebewohner. Waldbewohnende Kolonien bevorzugen unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Sanierungen
- Verlust oder Entwertung von Sommerlebensräumen im Wald
- Störungen in den Wochenstuben
- Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsbereichen
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen

Vorkommen im Wirkraum:

Für das Braune Langohr existiert ein Quartiernachweis im nördlichen 150-m-Radius im Stammrest einer alten Buche. Es handelt sich dabei um ein Sommerquartier oder eine Wochenstube. Im Bereich der Flöha wurde ein weiteres Quartier der Art nachgewiesen. Da die Braunen Langohren regelmäßig alle 1-4 Tage ihre Quartiere wechseln, ist es nicht ausgeschlossen, dass Bereiche der Erweiterungsfläche zum Quartierverbund gehören, auch wenn dort 2018 keine Reproduktions- oder Quartiernachweise erbracht wurden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene ist das Einzelvorkommen (Kolonie). Anhand der 2 festgestellten Quartiere ist eine Einschätzung schwierig. Der Erhaltungszustand wird hilfsweise mit mittel angegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

Maßnahmen notwendig

☐ ja

☒ nein

Quartiere in den Erweiterungsteilflächen sind anhand der Nachweisdichte, der Fundumstände und der Baumartenzusammensetzung sowie des Alters relativ unwahrscheinlich. Vorsorglich werden aber urch die Ökologische Baubegleitung entsprechend zu fällende Höhlenbäume auf Besatz kontrolliert.

6.3.7 Braunes Langohr – *Plecotus auritus*

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Anwendung der Maßnahmen, insb. durch die Ökologische Baubegleitung wird potentiellen Tötungen und Verletzungen im Rahmen von Baumfällungen wirksam entgegengewirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird damit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Nach aktuellem Stand geht kein Quartier für das Braune Langohr verloren. In der Erweiterungsfläche kann ein Quartier jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Maßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen stellen sicher, dass aktuell genutzte Stätten nicht beeinträchtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Höhlenbaum von der Art bewohnt wird, ist gering. Eine essentielle Lebensstätte ist vom Vorhaben voraussichtlich nicht betroffen. Dies gilt insbesondere auch, da die Art sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere nutzt und somit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden wären. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt (Umsetzung des Vorhabens) der Verlust eines nachweislich als Quartier genutzten Höhlenbaumes unvermeidbar sein, ist jedoch im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Lösung für den Ausgleich eines verlorenen Quartieres zu finden. Durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen kann in diesem Fall die ökologische Funktionsfähigkeit der potentiell beeinträchtigten Fortpflanzungsstätte gewährleistet werden.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Tiere, die im Umfeld des Vorhabens leben, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist nicht abzuleiten. Ein Verlust von Nahrungshabitaten, die sich indirekt auf die Population auswirken könnten, ist ebenso ausgeschlossen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

6.3.7 Braunes Langohr – *Plecotus auritus*

Prüfung endet

6.3.8 Großes Mausohr – *Myotis myotis*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. V

☒ Rote Liste SN, Kat. 3

☒ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend

2. Charakterisierung

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Sanierungen
- Störungen in den Wochenstuben
- Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsbereichen
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen

Vorkommen im Wirkraum: reproduzierend

Große Mausohren wurden sowohl per stationärem Batcorder als auch während der Detektorbegehungen erfasst. Quartiere der Gebäudefledermaus im Erweiterungsbereich sind ausgeschlossen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene ist das Einzelvorkommen (Kolonie). Da die Quartierstandorte der Art nicht konkret bekannt sind, sondern nur vermutet werden können und in der Umgebung weitere geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind, ist eine Abgrenzung und damit Einschätzung nicht sinnvoll möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☐ ja

☒ nein

Maßnahmen notwendig

☐ ja

☒ nein

6.3.8 Großes Mausohr – <i>Myotis myotis</i>			
Für die Art bestehen keine entsprechenden Quartierstrukturen im Vorhabengebiet.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Der Verlust von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten ist ausgeschlossen. Für die gebäudebewohnende Art sind keine Strukturen vorhanden. Durch den Verlust einzelner Höhlenbäume, die Männchen als Schlafplatz im Sommer dienen können, bleiben dennoch alle räumlichen Funktionalitäten erhalten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein		Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein	
Tiere, die im Umfeld des Vorhabens jagen, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist nicht abzuleiten. Ein Verlust von Nahrungshabitaten, die sich indirekt auf die Population auswirken könnten, ist ebenso ausgeschlossen.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja	☒ nein
Prüfung endet			

6.3.9 Nordfledermaus – *Eptescius nilsonii*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. G

☒ Rote Liste SN, Kat. 2

☐ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: ungünstig-unzureichend

2. Charakterisierung

Die Nordfledermaus ist eine mittelgroße Fledermausart. Sie besiedelt hauptsächlich waldreiche Höhenlagen der Mittelgebirge. Die Wochenstubenquartiere befinden sich häufig in Spalten hinter Wandverkleidungen und Zwischendächern von Häusern. In der Umgebung der Wochenstubenquartiere dominieren zumeist gewässerreiche Wälder.

Die bevorzugten Lebensräume der Nordfledermaus sind waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete. Die Verbreitung der Nordfledermaus ist, aufgrund der Quartierwahl an Gebäuden, von der Bindung an Siedlungen geprägt. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen. Dabei wird an Seen und Bächen, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen gejagt. Erst im Spätsommer liegen die Jagdgebiete teilweise 15 km und mehr entfernt

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumverlust durch Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen zu größeren Äckern, die zum Verschwinden von Hecken und Säumen führen
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren
- Jagdgebietsverlust durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Gewässern in Wäldern und im Offenland
- Lebensraumverlust durch Aufforstung bestehender, kleinflächig eingestreuter Freiflächen im Wald (z.B. Ruderalflächen und Waldwiesen)
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen

Vorkommen im Wirkraum:

Akustische Hinweise auf das Vorkommen wurden 2018 im Untersuchungsgebiet erbracht. Wochenstubenquartiere sind für die Gebäudelfledermaus ausgeschlossen. Jedoch kann die Steilwand des Steinbruches als Winterquartier (Felsspalten) in Frage kommen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Als Bezugsebene ist grundsätzlich das Wochenstubenquartier anzusehen. Ein solches befindet sich nicht im Untersuchungsgebiet, ist aber in der Ortslage Görsdorf zu erwarten. Eine Abgrenzung der potentiellen Lokalspopulation ist nicht sinnvoll möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Da die Art ihre Winterquartiere mitunter auch in Felsspalten bezieht, kann es bei Sprengungen, vor allem in älteren Felsböschungen während des Winterschlafes zur Verletzung und Tötungen von Exemplaren der Nordfledermaus kommen.

6.3.9 Nordfledermaus – <i>Eptescius nilsonii</i>			
Vermeidungsmaßnahmen:			
V1 Ökologische Baubegleitung			
V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren			
V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme			
Durch die Anwendung der Maßnahmen, insb. durch die Ökologische Baubegleitung wird potentiellen Tötungen und Verletzungen im Rahmen von Sprengungen vorgebeugt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird damit ausgeschlossen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:		☐ ja	☒ nein
Maßnahmen notwendig		☐ ja	☒ nein
Der Verlust von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen. Für die gebäudebewohnende Art sind keine Strukturen vorhanden. Möglich, wenngleich nicht besonders wahrscheinlich ist die Beeinträchtigung von Ruhestätten (Felsspalten) bei Sprengungen in geeigneten Felsböschungen im Winter. Solche sind aber auch in anderen Bereichen des Steinbruches vorhanden und damit eine Erfüllung der räumlichen Funktionalität weiter erfüllt.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten:		☐ ja	☒ nein
Maßnahmen notwendig		☐ ja	☒ nein
Tiere, die im Umfeld des Vorhabens jagen oder die ggf. in Felsspalten Winterschlaf halten, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist nicht abzuleiten. Ein Verlust von Nahrungshabitaten, die sich indirekt auf die Population auswirken könnten, ist ebenso ausgeschlossen.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja	☒ nein
Prüfung endet			

6.3.10 Fransenfledermaus – *Myotis natteri*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. U

☒ Rote Liste SN, Kat. V

☐ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: unbekannt

2. Charakterisierung

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Weibchen sind sehr standorttreu.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Sommerlebensräumen im Wald
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren in dörflichen Siedlungsbereichen
- Störungen in den Wochenstuben
- Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsbereichen
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen

Vorkommen im Wirkraum: vorkommend

Fransenfledermäuse wurden mit geringer Rufaktivität per Batcorder nachgewiesen. Quartierenachweise konnten hingegen nicht erbracht werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene ist das Einzelvorkommen (Kolonie). Da keine Quartiere bekannt sind, ist eine Einschätzung nicht sinnvoll möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

 Maßnahmen
notwendig

☒ ja

☐ nein

Grundsätzlich besteht für die Art ein gewisses Quartierpotential in (potentiellen) Höhlen im Vorhabengebiet. Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist ein genutztes Quartier aber sehr unwahrscheinlich. Vorsorglich werden durch die Ökologische Baubegleitung geeignete zu fällende Höhlenbäume auf Besatz kontrolliert.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

6.3.10 Fransenfledermaus – *Myotis natteri*

Durch die Anwendung der Maßnahmen, insb. durch die Ökologische Baubegleitung wird potentiellen Tötungen und Verletzungen im Rahmen von Baumfällungen wirksam entgegengewirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird damit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten ist sehr unwahrscheinlich. Die Dichte der Rufnachweise lässt nicht auf ein besetztes Quartier schließen. Potentiell ist aber eines in der Erweiterungsfläche zukünftig nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass potentiell genutzte Fortpflanzungsstätten nicht zerstört werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt (Umsetzung des Vorhabens) der Verlust eines nachweislich als Quartier genutzten Höhlenbaumes unvermeidbar sein, ist jedoch im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Lösung für den Ausgleich eines verlorenen Quartieres zu finden. Durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen kann in diesem Fall die ökologische Funktionsfähigkeit der potentiell beeinträchtigten Fortpflanzungsstätte gewährleistet werden.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Tiere, die im Umfeld des Vorhabens jagen, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potentiellen lokalen Population ist daraus nicht abzuleiten. Ein Verlust von Nahrungshabitaten, die sich indirekt auf die Population auswirken könnten, ist ebenso ausgeschlossen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.3.11 Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. U

☒ Rote Liste SN, Kat. U

☐ Anhang II FFH-RL

BArtSchV:

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig

2. Charakterisierung

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Sommerlebensräumen im Wald
- Störungen in den Wochenstuben
- Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsbereichen
- Verluste an Windenergieanlagen und Straßen

Vorkommen im Wirkraum: reproduzierend

Die Wasserfledermaus wurde während der Detekotrbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Verdacht auf Quartiere besteht nicht.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bezugsebene ist das Einzelvorkommen (Kolonie). Da keine Quartiere bekannt sind, ist eine Einschätzung nicht sinnvoll möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Grundsätzlich besteht für die Art ein gewisses Quartierpotential in (potentiellen) Höhlen im Vorhabengebiet. Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist ein genutztes Quartier aber sehr unwahrscheinlich. Vorsorglich werden durch die Ökologische Baubegleitung geeignete zu fällende Höhlenbäume auf Besatz kontrolliert.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

6.3.11 Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii*

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Durch die Anwendung der Maßnahmen, insb. durch die Ökologische Baubegleitung wird potentiellen Tötungen und Verletzungen im Rahmen von Baumfällungen wirksam entgegengewirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird damit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein Maßnahmen notwendig ☒ ja ☐ nein

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten ist sehr unwahrscheinlich. Die Dichte der Rufnachweise lässt nicht auf ein besetztes Quartier schließen. Potentiell ist aber eines in der Erweiterungsfläche zukünftig nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass potentiell genutzte Fortpflanzungsstätten nicht zerstört werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt (Umsetzung des Vorhabens) der Verlust eines nachweislich als Quartier genutzten Höhlenbaumes unvermeidbar sein, ist jedoch im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Lösung für den Ausgleich eines verlorenen Quartieres zu finden. Durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen kann in diesem Fall die ökologische Funktionsfähigkeit der potentiell beeinträchtigten Fortpflanzungsstätte gewährleistet werden.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ☐ ja ☒ nein Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein

Tiere, die im Umfeld des Vorhabens leben, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Die Störung ist unerheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist nicht abzuleiten. Ein Verlust von Nahrungshabitaten, die sich indirekt auf die Population auswirken könnten, ist ebenso ausgeschlossen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfung endet

6.4 Wirkprognose Reptilien

6.4.1 Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Rote Liste D, Kat. V ☒ Rote Liste SN, Kat. 3 ☒ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL BArtSchV: ☐ § ☒ §§	Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Die Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitate. Hierfür kommen insbesondere Ruderalflächen, Böschungen, Aufschüttungen, Waldränder, Magerrasen und extensives Grünland in Frage. Optimalhabitate zeigen eine kleinräumige Mosaikstruktur mit offenen Sonnenplätzen und Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation. Für die Eiablage wird offener, lockerer und grabfähiger Boden benötigt. Als Sekundärhabitate werden heute Bahndämme, Steinbrüche, Kiesgruben und Straßenböschungen besiedelt.	
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Verlust oder Entwertung von Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Geröllhalden, Mooren • Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen	
Vorkommen im Wirkraum: Zauneidechsen wurden an mehreren ruderal bewachsenen Bereichen im Untersuchungsgebiet in allen Altersklassen mit geringen Anzahlen (max. 2) nachgewiesen. Sie sind an den Böschungskanten des Tagebaus, aber auch an Waldrandsäumen in der westlichen Erweiterungsfläche präsent. Aufgrund des Nachweises aller Altersklassen muss von einer Reproduktion ausgegangen werden.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: Alle geeigneten Habitate sind durch die Zauneidechse besiedelt. Reproduktionen wahrscheinlich. Inwiefern mehrere Populationen im Vorhabengebiet vorkommen, ist nicht eindeutig zu klären. Die einzelnen Fundpunkte (östliche Tagebaukante, nördliche Tagebaukante, nordwestliche Tagebaukante, Waldsäume südwestliche Erweiterung) sind nicht durch Barrieren voneinander getrennt. Entlang des Tagebaus selbst und auch in die Waldflächen hinein befinden sich Wege und Waldränder, die als Vernetzungselemente dienen. Insofern wird die Gesamtheit der Nachweise als eine zusammengehörige Population gewertet. Aufgrund der geringen Nachweiszahlen wird ihr Zustand mit mittel bewertet.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: ☒ ja ☐ nein	Maßnahmen notwendig: ☒ ja ☐ nein
Bei der Abräum- und der Holzung im Wald oder sonstigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung können Tiere getötet oder verletzt werden.	

6.4.1 Zauneidechse – *Lacerta agilis*

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

V4 Reptilienschutz

Trotz der Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Tiere bei Erdarbeiten zur Abraumberäumung in ihren Verstecken verletzt oder getötet werden. Diese Restbeeinträchtigung ist unvermeidbar. Das Tötungsrisiko wird aber nicht signifikant erhöht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
-----------------------------------	--	-------------------------------	---------------------	--	-------------------------------

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse befinden sich im gesamten Tagebaubereich.

Um zu vermeiden, dass Tiere der Art bei Erdarbeiten verletzt oder getötet werden, sollen ihre potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im geplanten Abbaugelände gezielt entwertet und die Tiere aus ihren Verstecken vergrämt werden. Hierfür sind Holzungen und Gebüschentfernungen, die manuelle Beseitigung von Unterschlupfen und schließlich das gezielte Absammeln der Tiere vorgesehen.

Ausweichquartiere und –verstecke sind in erreichbarer Entfernung jederzeit vorhanden bzw. werden durch die Tagebauerweiterung an sich neu geschaffen (neue Böschungsstrukturen). Damit wird die ökologische Funktionalität, trotz des Verlustes potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

V4 Reptilienschutz

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
-----------------------------------	-----------------------------	--	---------------------	-----------------------------	--

Zwar können Tiere durch den Steinbruchbetrieb gestört werden, diese Störreize wirken aber bereits aktuell. Durch die Erweiterung entstehen keine höheren Störpotentiale. Durch die Vergrämung im Rahmen von V4 werden die Tiere veranlasst das potentiell am ehesten von Störungen betroffene Gebiet zu verlassen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

6.4.1 Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	☐ ja	☒ nein
Prüfung endet		

6.5 Wirkprognose Insekten

6.5.1 Nachtkerzen-Schwärmer – *Proserpinus proserpina*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. V

☒ Rote Liste SN, Kat. 2

☒ FFH RL Anhang IV

☐ Anhang I VS-RL

BArtSchV:

☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen: günstig

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche:

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Die Flugzeit der Falter reicht von Ende April bis Juni. Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen. Die Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust und Entwertung der Lebensräume
- Bebauung von Brauchflächen

Vorkommen im Wirkraum: potentiell möglich

Direkte Nachweise des Nachtkerzenschwärmers (Schmetterlinge, Raupen oder Fraßbilder) wurden nicht erbracht. Ein Vorkommen ist aber möglich, da Nachtkerzen (Futterpflanze der Raupen) am Tagebaurand vorkommen können.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

☒ ja

☐ nein

Maßnahmen notwendig

☒ ja

☐ nein

Bei Erdarbeiten zur Abraumberäumung besteht die Gefahr, dass Raupen oder Ruhe-/Überwinterungsstadien (Puppen) des Nachtkerzen-Schwärmers verletzt oder getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

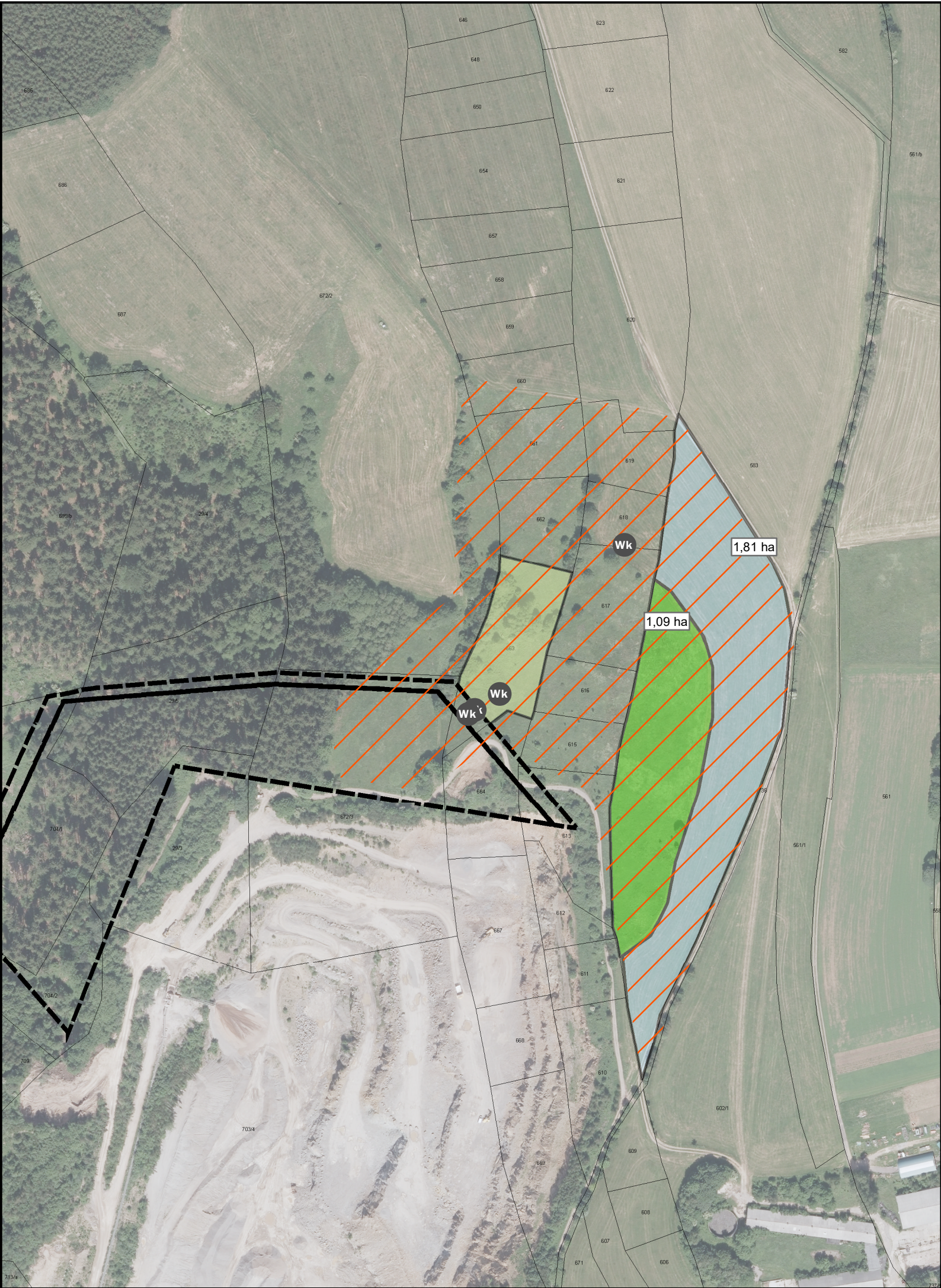
V1 Ökologische Baubegleitung
V5 Entfernung der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja

☒ nein

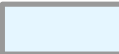
6.5.1 Nachtkerzen-Schwärmer – <i>Proserpinus proserpina</i>		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja ☐ nein	Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein
Durch die Entfernung der Futterpflanzen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Falter zerstört. Diese sind für die Art jedoch nicht essentiell. Der Nachtkerzen-Schwärmer gilt als sehr mobil und wenig standorttreu. Der Verlust einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat keinen räumlichen Funktionsverlust zur Folge.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände		
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja ☒ nein	Maßnahmen notwendig ☐ ja ☒ nein
Der Nachtkerzen-Schwärmer ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. In den Nachtstunden ruht der Betrieb im Tagebau. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potentiellen lokalen Population ist ausgeschlossen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ ja ☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		☐ ja ☒ nein
Prüfung endet		



LEGENDE

-  Nachweispunkte Wachtelkönig
-  Geeignetes Habitat Wachtelkönig

Vermeidungsmaßnahmen Wachtelkönig

-  Erhalt Hochstaudenflur/ Feuchtgrünland
-  Schonende Mahd ab 15. August
-  dauerhafte Etablierung extensiver Grünlandnutzung

Grundlagen

-  Erweiterungsfläche
-  Katastergrundstück - Flurstücke

Bezugssysteme:
Lage: Gauß - Krüger/Bessel RD 83
Höhe: Deutsches Haupthöhennetz 1992 / DHHN92
Kartengrundlage / Auszug aus:
Luftbilder: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Artenschutzfachbeitrag

Projekt:
Erweiterung des Gneistagebaus
Pockau-Görsdorf

Inhalt:
Artenschutzmaßnahmen Wachtelkönig

	Datum	Name
gezeichnet:	04.11.2020	Hösel
bearbeitet:	01.11.2020	Hösel
geprüft:	06.11.2020	Meyer
Anlagen-Nr.:	Projekt:	Maßstab:
1	DDG 18 0031	1:3000



GEO UMWELT BAU

www.gub-ing.de

Dateiname: arbeitsmappe_pockau.mxd
Format: 297 mm x 420 mm 0.12 m²